



Hörbranz AKTIV

Heft 42, Dezember 1982

Redaktion: Bürgermeister Severin Sigg



AUF EINEN BLICK

Seite

Aus der Gemeindeverwaltung

Gemeindevoranschlag 1983	1
Neuanlage des Friedhofs	2
Bachausbauten	3
Neue Bushaltestelle	3
Kanalisation in Unterhochsteg	3
Arbeitsvergaben beim Sportheim	4
Neubau Bauhof	4
Errichtung von Wohnungen	4
Grundsteuerbefreiung	5
Richtlinien für Heizkostenzuschuß	5
Genehmigung der Lärmschutzwände beim Autobahnzollamt	7
Neue Wasserleitungs- und Kanalordnung ab 1983	8
Voranschlag des Abwasserverbandes für 1983	16
Tierkörperbeseitigung	18
Vom Fundamt	19

Vereinsleben – Gemeinschaftsleben

Veranstaltungskalender Fasching 1983	20
Termine des Schiclubs	20
Jahreshauptversammlung FC Hörbranz	21
Jahreshauptversammlung Turnerschaft	23
Ehrung für Josef Reiner	24
Aus dem Theaterleben	25
Faschingsgilde Hörbranzner Raubritter	27
75jähriges Jubiläum des Liederkranzes	28
75jähriges Jubiläum Obst- und Gartenbauverein	30
70jähriges Jubiläum Bienenzuchtverein	30
Ehrungen bei der Feuerwehr	35
Jahreshauptversammlung des Elternvereines der VS und HS	36
Martini-Preisjassen	38
Krankenpflegeverein	39

Aus der Geschichte unserer Heimat

Das Gerberhaus	39
Hörbranz in schweren Zeiten (7. Teil)	43

Im Lebenskreis

Geburten – Eheschließungen – Sterbefälle	47
Hohe Geburtstage	49
Zwei goldene Hochzeiten	50
Älteste Gemeindebürgerin feiert 95. Geburtstag	50

Dies und Das

Christbaumspende	51
Zimmer im St. Josefsheim	51
Abwasserverband sucht Klärwärter	51
3. Alt-Hörbranzner Preisrätsel	51

AUS DER GEMEINDEVERWALTUNG

GEMEINDEVORANSCHLAG 1983

Am 21. Dezember 1982 hat die Gemeindevertretung den Jahresabschluß 1983 beschlossen, der mit 52,961.000.– abschließt. Die Erstellung dieses Voranschlages war wesentlich schwieriger als in den Vorjahren. Die jährlich fixen Ausgaben sind im Steigen, wobei die Einnahmen eher rückläufig sind. Dies hat dazu geführt, daß bei den Ausgaben drastische Kürzungen vorgenommen werden mußten. Trotzdem mußten die Darlehensaufnahmen mit 15,8 Millionen Schilling festgelegt werden. Das nächste Jahr erfordert daher größte Sparsamkeit, sodaß die Kreditkosten zum Ende des Jahres noch gesenkt werden können.

Die Investitionen, die daher geringer als im letzten Jahr sind, setzen sich zusammen:

Ausbau Straßen und Gehsteige	S 2,900.000.–
Neubau Sportheim	S 500.000.–
Umbau der Garderobe in der Hauptschule	S 300.000.–
Fertigstellung Bauhof	S 400.000.–
Neubau Wasserpumpwerk und Entkeimung Hochbehälter	S 2,750.000.–
Neubau Kanalisation	S 8,000.000.–
An den Abwasserverband für Kläranlage	S 4,000.000.–
Friedhofneubau	S 1,200.000.–
Grundstücksankauf	S 5,500.000.–

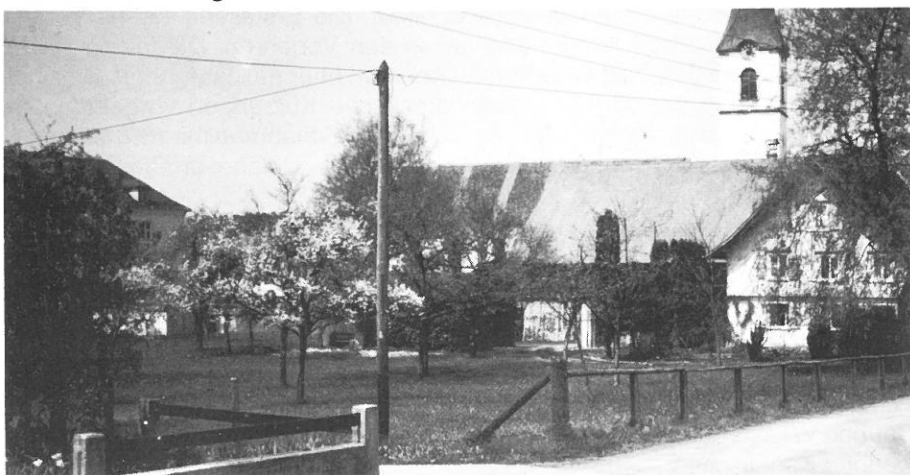
Beim Ausbau von Straßen und Gehsteigen ist der Gehsteig bei der Einmündung der Ziegelbachstraße in die Lindauerstraße vorgesehen, die Bushaltestelle im Unterdorf, Ausbau der Unterhochstegstraße, Teilstück des Gehsteiges an der Lindauerstraße im Unterdorf und Gehsteig an der Lochauerstraße von den Siedlungsblocks bis zum Salvatorkloster, soweit es die Grundablösen möglich machen.

Beim Sportheim kann nur der Geräteabstellraum fertiggestellt werden, der restliche Teil des Gebäudes mit WC, Duschen und Umkleieräumen folgt 1984. Der Bauhof kann durch die Außengestaltung und Inneneinrichtung fertiggestellt werden.

Nach Genehmigung des Wasserschutzgebietes und des Darlehens vom Wasserwirtschaftsfonds kann das Wasserpumpwerk begonnen werden. Bis zur Entscheidung der Kostenaufteilung mit der Gemeinde Lochau wird die Gemeinde Hörbranz die Finanzierung allein übernehmen. Bei der Kanalisation ist das Gebiet Unterhochsteg und ein Reststück in Giggelstein vorgesehen. Für die Kanalisation Richtung Leonhards konnte kein Betrag aufgenommen werden. Mit diesem Teilstück könnte nur begonnen werden, wenn die Bauarbeiten in Unterhochsteg billiger zu stehen kommen.

NEUANLAGE DES FRIEDHOFS

Im Jahre 1982 ist bei der Neuanlage des Friedhofes viel geschehen. Im Frühjahr dieses Jahres war das gesamte Areal noch Wiese mit dem darauf befindlichen Wirtschaftsgebäude.



Das neue Friedhofsareal noch als Wiese mit dem Wohn- und Wirtschaftsgebäude Hilbe vom Kirchweg aus gesehen.



Die selbe Ansicht, jedoch bereits mit der Anlage des neuen Friedhofs.

Zu Jahresende ist das neue Friedhofsareal zum großen Teil schon wieder grün geworden. Inzwischen sind auch schon die ersten Beerdigungen im neuen Friedhof vorgenommen worden; es sind dies Herr Anton Plisic, Römerstraße, am 1. 12. und Herr Heinrich Wechselberger, Lehmgrube, am 7. 12. 1982. Daraus ist ersichtlich, daß der Friedhofsneubau dringendst notwendig war, da die Gräber auf dem bisherigen Friedhof restlos besetzt sind. Im Frühjahr wird die südliche alte Friedhofmauer entfernt, sodaß der bisherige und der neue Friedhof eine Einheit bilden. Auch das Gerätehaus und die Abfallgrube werden neu errichtet. Für das Jahr 1983 sind S 1,200.000.– dafür vorgesehen.

BACHAUSBAUTEN

Für den weiteren Ausbau des Berger-, Eplisgehr- und Ruggbaches (Ledenbaches) in den Oberläufen hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 7. 10. 1982 einen Grundsatzbeschluß zur Übernahme eines Interessenbeitrages für Gesamtkosten von ca. S 60,000.000.–, aufgeteilt auf zwölf Jahre, gefaßt. Die Gebietsbauleitung der Wildbachverbauung in Bregenz wird nach Errichten des Projektes die Zustimmung beim zuständigen Ministerium in Wien einholen.

NEUE BUSHALTESTELLE IM UNTERDORF

Nach längeren Verhandlungen ist es nun möglich geworden, im Unterdorf eine Bushaltestelle einzurichten und zwar in Richtung Bregenz anschließend an die Straßenabzweigung Richard-Sannwald-Platz und in Richtung Dorfmitte zwischen dem Lebensmittelgeschäft Grabher und dem Staudachweg. Die Arbeiten werden im Frühjahr begonnen, sodaß noch in der ersten Jahreshälfte die ersten Busse diese Haltestelle anfahren können.

KANALISIERUNG DES GEBIETES UNTERHOCHSTEG

Für das Jahr 1983 ist die Kanalisierung des ganzen restlichen Gebietes in Unterhochsteg einschließlich des Salvatorkollegs vorgesehen. Im Gegensatz zum übrigen Ortsgebiet ist hier ein Trennsystem vorgesehen, das heißt, daß die Schmutzwässer und die Regenwässer jeweils in einem eigenen Kanalstrang abgeführt werden. Der Grund hiefür ist, daß die Schmutzwässer von diesem Bereich mit teuren Kosten vor der Kläranlage gepumpt werden müssen, um in die Kläranlage zu gelangen; die Regenwässer müssen dagegen nicht gepumpt werden. Einer der Kanäle kommt in die Unterhochstegstraße zu liegen, sodaß

die vor 20 Jahren gebaute Straße wieder vollkommen neu ausgebaut werden muß. In diesem Zusammenhang wird auch die Wasserleitung neu verlegt, da die alte Leitung schon sehr reparaturanfällig ist. Dies war Mitte der 50er Jahre die erste Gemeindewasserleitung, da das Wasser damals von der Stadt Lindau bezogen wurde.

Die Unterhochstegstraße gehört zu den verkehrsreichsten Gemeindestraßen und es wäre wünschenswert, wenn beim geplanten Neuausbau auch ein Gehsteig miterrichtet werden könnte. In nächster Zeit werden daher Gespräche mit den betroffenen Anrainern geführt.

ARBEITSVERGABEN BEIM SPORTHEIM

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 7. 10. 1982 verschiedene Arbeitsvergaben durchgeführt: Die Zimmermannsarbeiten wurden um S 281.875.– an Hehle Ambros, Hörbranz, die Spengler- und Dachdeckerarbeiten um S 185.120.– an die Fa. Rusch und Co., Bregenz, und die Sanitäranlagen um S 213.294.– an die Fa. Ing. Wolfgang Boch, Hörbranz, vergeben. Weiters wurden in der Sitzung am 9. 12. 1982 die Elektroarbeiten an die Fa. Alois Wagner vergeben. Der Gemeindevorstand hat am 21. 10. 1982 ein Gelände um S 60.944.– für den Fußballplatz an die Fa. Hermann Bodenmüller vergeben.

NEUBAU BAUHOF

Am 7. 10. 1982 hat die Gemeindevertretung die Belagsarbeiten um S 212.520.– an die Fa. Wilhelm & Mayer, Götzis, vergeben. Weiters wurde der Ankauf eines Menzi-Muck-Baggers um S 607.000.– beschlossen. Der Gemeindevorstand hat am 21. 10. 1982 Leistensteine um S 46.800.– an die Fa. Helmut Huber, Dornbirn, Tischlerarbeiten um S 42.450.– an die Fa. Ferdinand Flatz, Hörbranz, Einrichtungsgegenstände (Gitterboxen und Werkbänke) um S 44.706.– an die Fa. Bauer, Innsbruck, und am 20. 9. 1982 Regale um S 52.185.– an die Fa. Bauer, Innsbruck, und einen gebrauchten Hubstapler um S 75.000.– an die Fa. Heinz Hämmerle, Lustenau, vergeben.

ERRICHTUNG VON WOHNUNGEN

Die Vorarlberger gemeinnützige Wohnungsbau- und Siedlungsgenossenschaft hat bereits am Richard-Sannwald-Platz mit dem Bau von 24 Wohnungen mit Tiefgarage begonnen. Die Baufertigstellung ist für 1984 vorgesehen.

GRUNDSTEUERBEFREIUNG

Für Wohnungsneubauten, die bereits eine Benützungsbewilligung erhalten haben und den Wohnungsförderungsrichtlinien bzw. den Bestimmungen des Grundsteuerbefreiungsgesetzes entsprechen, besteht die Möglichkeit der Grundsteuerbefreiung für einen Zeitraum von 20 Jahren ab dem folgenden Jahr, in dem die Benützungsbewilligung ausgestellt wurde. Die Befreiung bezieht sich nur auf das Gebäude, nicht aber auf den Bauplatz. Damit eine Befreiung ab 1983 gewährt werden kann, muß der entsprechende Antrag, der beim Gemeindeamt aufliegt, bis zum 28. Februar 1983 beim Gemeindeamt eingereicht werden.

Damit die Berechnungsunterlagen der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden können, muß der Bezug eines Neubaus bzw. die Erteilung der Benützungsbewilligung durch die Gemeinde sofort dem Finanzamt, Bewertungsstelle, gemeldet werden.

RICHTLINIEN FÜR DIE GEWÄHRUNG EINES HEIZKOSTENZUSCHUSSES

Die Vorarlberger Landesregierung führt als Ergänzung zu den Leistungen der Sozialversicherung (Pensionsversicherung) und des Bundes mit Unterstützung der Vorarlberger Gemeinden im Rahmen der Sozialhilfe eine einmalige Unterstützungsaktion in Form eines Heizkostenzuschusses für den Winter 1982/83 durch, um soziale Härtefälle für einkommensschwache Bevölkerungskreise auszugleichen oder zu lindern.

Für die Gewährung dieses einmaligen Heizkostenzuschusses gelten folgende Voraussetzungen:

1. Rechtsgrundlage:

Rechtsgrundlage bildet das Sozialhilfegesetz. Es handelt sich um eine Förderungsmaßnahme. Der Heizkostenzuschuß wird im Rahmen der Privatrechtsverwaltung des Landes gewährt.

2. Personenkreis:

Den Heizkostenzuschuß erhalten Einzelpersonen und Ehepaare, die eine Ausgleichszulage, Arbeitslosengeld oder Sozialhilfe bis zur Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes beziehen, das sind ab 1983 S 4.173.– für Alleinstehende und S 5.989.– für Verheiratete, wenn die ihnen tatsächlich entstehenden Heizkosten nicht anderweitig, insbesondere durch Deputate, Ausgedinge, Furchtgenuß, wohnen bei Kindern, Eltern oder im Heim,

vertragliche Verpflichtungen, sichergestellt sind. Allfällige Hilflosenzuschüsse und Familienbeihilfen sind bei obigen Einkommensgrenzen nicht zu berücksichtigen.

3. Ausmaß der Unterstützung:

Die Unterstützung beträgt einmalig S 500.- für jeden Antragsteller, bei dem die Voraussetzungen zutreffen.

4. Organisation:

a) Antragstellung:

Die Anträge müssen in der Zeit bis 31. 1. 1983 bei dem zuständigen Wohnsitzgemeindeamt eingelangt sein. Pensionistenorganisationen können zur Mitarbeit herangezogen werden.

b) Überprüfung der Anspruchsberechtigung:

- Die Gemeinde überprüft anhand des Antrages (Pensionsabschnitt, Heizbedarf), ob die Voraussetzungen für den Heizkostenzuschuß zutreffen.
- Treffen die Voraussetzungen zu, wird der Name, das Geburtsdatum und die Anschrift, die Pensionsnummer, sowie ein Bankkonto des Antragstellers an die zuständige Bezirkshauptmannschaft (Sozialabteilung) gemeldet (Liste der Anspruchsberechtigten).
- Treffen die Voraussetzungen nicht zu, wird der Antragsteller darüber informiert. Eine Meldung an die Bezirkshauptmannschaft unterbleibt in diesem Fall.

c) Gewährung des Heizkostenzuschusses:

- Die zuständige Bezirkshauptmannschaft leitet die Meldungen der Gemeinden (Zuschußempfängerlisten) an das Amt der Vorarlberger Landesregierung weiter.
- Die Vorarlberger Landesregierung verständigt anhand der Meldungen die Antragsteller, die Wohnsitzgemeinde und die Bezirkshauptmannschaft über die Gewährung des Heizkostenzuschusses.

d) Auszahlung des Zuschusses:

Das Amt der Vorarlberger Landesregierung zahlt einmal wöchentlich die bewilligten Unterstützungen entweder über den Bankapparat oder über die Post aus.

Anmerkung:

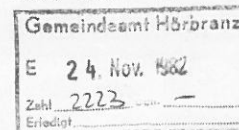
Bis 31. 12. 1982 betragen die Ausgleichszulagenrichtsätze S 3955.- für Alleinstehende und S 5677.- für Verheiratete.

GENEHMIGUNG DER LÄRMSCHUTZWÄNDE BEIM AUTOBAHNZOLLAMT

Durch die fortwährenden Interventionen der Gemeinde und der Mithilfe des Amtes der VlbG. Landesregierung hat der Herr Bundesminister für Bauten und Technik, Sekanina, der Errichtung der zusätzlichen Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzwände) beim Autobahnzollamt zugestimmt. Nachstehend abgedrucktes Schreiben ist am 24. 11. 1982 bei der Gemeinde Hörbranz eingelangt:

DER BUNDESMINISTER
FÜR BAUTEN UND TECHNIK

Wien, 1982 - 11 -

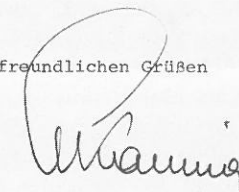


Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben, in dem Sie sich für die Errichtung von zusätzlichen Lärmschutzmaßnahmen im Bereich des Autobahnzollamtes Hörbranz einsetzen und kann Ihnen mitteilen, daß ich bereits Anordnung erteilt habe, die diesbezüglichen Planungen zu genehmigen.

Ich hoffe, daß es damit möglich sein wird die Lärmschutzmaßnahmen in nächster Zeit zu errichten.

Mit freundlichen Grüßen



Herrn
Bürgermeister
Severin SIGG

Es ist nun zu hoffen, daß diese Lärmschutzmaßnahmen im Jahre 1983 erstellt werden.

BESCHLUSSFASSUNG EINER NEUEN WASSERLEITUNGS- UND KANALORDNUNG AB 1. 1. 1983

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 9. Dezember 1982 eine neue Wasserleitungs- und Kanalordnung beschlossen. In der neuen Wasserleitungsordnung sind grundlegende Änderungen vorgenommen worden: Für die Berechnung der Wasseranschlußgebühr wird nicht mehr der m³ umbaute Raum herangezogen, sondern die jeweiligen m² der Geschoßflächen, wie es bisher schon beim Kanalanschluß der Fall war. Die Anschlußgebühr ist auch nicht mehr im Zusammenhang mit der Baugenehmigung zu bezahlen, sondern beim Anschluß an die Gemeindewasserleitung. Bisher war vorgesehen, daß bis zum Jahre 1990 die Hausanschlußleitungen von der Gemeinde erhalten werden und dann vom jeweiligen Gebäudebesitzer. Ab 1. Jänner 1983 übernimmt die Gemeinde nur noch die reinen Reparaturkosten der Anschlußleitung, nicht jedoch die Erdarbeiten und sonstigen Nebenarbeiten. Der Grund hierfür liegt darin, daß oft teure Gartenanlagen und Vorplätze errichtet werden oder die Hausanschlußleitung überbaut wird, insbesondere wenn kein Kellergeschoß errichtet wird, und die Gemeinde müßte dann die damit verbundenen hohen Reparaturkosten bezahlen. Weiters wurde die monatlich gewährte Freiwassermenge etwas erhöht. Bei der Kanalordnung wurden nur geringe Änderungen vorgenommen. Die Angleichung erfolgte hauptsächlich an die Raumplanung. Die Wasser- und Kanalgebühren werden nicht mehr automatisch an den Lebenskostenindex gekoppelt, sondern die Gemeindevertretung hat diese jedes Jahr neu festzusetzen. Allerdings müssen die Gebühren so festgesetzt werden, daß sie kostendeckend sind, dürfen aber auch keinen Gewinn abwerfen. Bei einer weiteren Geltung der Wasserleitungsordnung wären Gewinne erzielt worden. Die neuen Wasseranschlußgebühren ab Jänner 1983 sind eher günstiger als bisher und werden wahrscheinlich auch in den nächsten Jahren nicht erhöht werden. Die monatliche Grundgebühr bei Wasser wird ebenfalls nicht erhöht und liegt zwischen 7 und 10 Prozent niedriger als bisher, obwohl der Mindestverbrauch erhöht wurde. Auch wenn das neue Wasserpumpwerk errichtet wird, wird voraussichtlich keine Erhöhung der Wassergebühren notwendig sein. Anders verhält es sich bei den Kanalgebühren, die in den nächsten Jahren stark ansteigen werden, bedingt durch den Bau der Kläranlage und die laufende Erweiterung des Kanalnetzes. Eine größere Anhebung der Kanalanschluß- und Kanalbenutzungsgebühren ist ab Jänner 1984 zu erwarten. Ab Jänner 1983 wurden die Kanalanschluß- und Erschließungsgebühren um ca. 7 Prozent erhöht und die monatlichen Gebühren mußten um 19,7 Prozent erhöht werden.

VERORDNUNG der Gemeindevertretung von Hörbranz vom 9. 12. 1982 über die öffentliche Wasserversorgung (Wasserleitungsordnung)

Auf Grund der §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7 des Gesetzes über die öffentliche Wasserversorgung durch die Gemeinden in Vorarlberg, LGBl. Nr. 26/1929 i. d. F. LGBl. Nr. 22/1954, und des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 1979, BGBl. 673/1978 wird verordnet:

1. Abschnitt Allgemeine rechtliche und technische Bestimmungen

§ 1 Allgemeines, Begriffe

- (1) Der Anschluß von Gebäuden, Betrieben und Anlagen an die Gemeindewasserversorgungsanlage und der Bezug von Wasser von dieser hat nach den Bestimmungen des Gesetzes über die öffentliche Wasserversorgung durch die Gemeinden in Vorarlberg und dieser Wasserleitungsordnung zu erfolgen.
- (2) Anschlußnehmer ist der Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes, Gebäudes bzw. Betriebes oder der anzuschließenden Anlage. Der Inhaber eines Baurechtes ist diesem gleichgestellt.
- (3) Wasserhauptrohrstrang ist jener Teil der Wasserversorgungsanlage, welcher der Zuleitung des Wassers zu den Anschlußleitungen dient und darf nicht weniger als 80 mm Durchmesser betragen.
- (4) Anschlußleitungen sind jene Leitungen, die der Verbindung der Hausleitung mit dem Wasserhauptrohrstrang dienen. Der Wasserzähler ist Bestandteil der Anschlußleitung. Die Anschlußleitung endet mit dem Wasserzähler.

§ 2 Anschlußpflicht, Anschlußrecht

- (1) Die Eigentümer von Gebäuden, Betrieben und Anlagen, die aus der Gemeindewasserversorgungsanlage mit Wasser versorgt werden können, sind nach Maßgabe des § 1 des Gesetzes über die öffentliche Wasserversorgung durch die Gemeinden in Vorarlberg verpflichtet, das erforderliche Trink- und Nutzwasser von der Gemeindewasserversorgungsanlage zu beziehen und zu diesem Zweck den Anschluß an die Gemeindewasserleitung herstellen zu lassen.
- (2) Als Gebäude, Betriebe und Anlagen, die aus der Gemeindewasserversorgungsanlage versorgt werden können, sind jene zu betrachten, die von einem Wasserhauptrohrstrang nicht mehr als 50 Meter entfernt sind.
- (3) Für Gebäude, Betriebe und Anlagen, die mehr als 50 Meter von einem Wasserhauptrohrstrang entfernt sind, kann die Berechtigung zum Anschluß an die Gemeindewasserversorgungsanlage auf Antrag eingeräumt werden, wenn dies dem Interesse an einem planmäßigen Ausbau der Gemeindewasserversorgungsanlage nicht widerspricht und ihrer Leistungsfähigkeit angemessen ist.
- (4) Eine Verpflichtung zum Anschluß an die öffentliche Wasserversorgung besteht nicht, wenn ein schon bestehendes Gebäude eine allen gesundheitlichen Anforderungen entsprechende Wasserversorgung in ausreichendem Maße besitzt.
- (5) Über die Befreiung von der Anschlußpflicht hat die Gemeindevertretung im Einzelfalle zu entscheiden. Das Vorliegen einer Ausnahme von der Anschlußpflicht sowie das Bestehen eines Anschlußrechtes hat der Bürgermeister erforderlichenfalls bescheidmäßig festzustellen.

§ 3 Anschlußbescheid

- (1) Der Anschluß an die Gemeindewasserversorgungsanlage darf nur auf Grund eines Anschlußbescheides erfolgen. In diesem ist dem Eigentümer eines Gebäudes, eines Betriebes oder einer Anlage aufzutragen oder, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 gegeben sind, der Anschluß zu bewilligen.
- (2) Der Anschlußnehmer hat auf schriftliches Verlangen des Bürgermeisters innerhalb der festgesetzten Frist geeignete Pläne für die Anschlußleitung vorzulegen. Der § 27 des Baugesetzes gilt sinngemäß.
- (3) In den Anschlußbescheid sind die erforderlichen Bestimmungen insbesondere über
 - a) den Zeitpunkt des Anschlusses
 - b) die Anschlußleitung
 aufzunehmen.
- (4) Ein neuer Anschlußbescheid ist zu erlassen, wenn sich die für den Anschlußbescheid maßgebenden Verhältnisse geändert haben.

§ 4 Anschlußleitung

- (1) Die Anschlußleitung ist vom Anschlußnehmer nach Maßgabe der Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 sowie des Anschlußbescheides auf seine Kosten zu errichten. Die Herstellung der Anschlußleitung erfolgt durch die Gemeinde oder durch einen von der Gemeinde beauftragten Unternehmer.
- (2) Die Anschlußleitung ist in allen ihren Teilen nach den Erfahrungen der Wissenschaften, insbesondere der technischen Wissenschaften, so herzustellen, daß eine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit von Menschen und der Sicherheit des Eigentums vermieden wird.
- (3) Die Anschlußleitung ist in einer Tiefe von mindestens 1,3 Meter so zu verlegen, daß sie bei der Benützung des Grundstückes nicht beschädigt werden kann und für die Instandhaltung ohne besondere Schwierigkeiten zugänglich ist. Die Rohrleitung ist mit feinem Material zu ummanteln. Die verwendeten Rohre, Rohrverbindungen und sonstige Teile müssen aus beständigem Material bestehen, dessen Betriebsdruck den örtlichen Verhältnissen entspricht.

nissen entspricht. Die Rohre müssen nahtlos verzinkte, bejutete oder beschichtete Eisenrohre sein. Der Rohrdurchmesser hat dem zu erwartenden Wasserbedarf zu entsprechen; er muß mindestens 1 Zoll betragen und einem Betriebsdruck von 16 bar standhalten. Die Anschlußleitung muß auf dem kürzesten Weg in einen frostsicheren Raum oder Schacht geführt werden.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 gelten auch für Änderungen und Ergänzungen der Anschlußleitungen.

(5) Die Anschlußleitung geht mit ihrer Fertigstellung in das Eigentum der Gemeinde über. Sie ist von der Gemeinde zu erhalten und zu warten. Die Erhaltung der Anschlußleitung durch die Gemeinde betrifft nur die Wasserleitungsrohre. Die erforderlichen Erdarbeiten und die damit zusammenhängenden Nebenarbeiten werden vom Anschlußnehmer getragen.

(6) Wenn ein Wasseranschluß für die Wasserversorgung einer Liegenschaft für längere Zeit nicht mehr benötigt wird, kann bei der Gemeinde die Absperrung beantragt werden. Eine neuerliche Öffnung darf nur durch die Gemeinde erfolgen. Die durch die Absperrung und Öffnung eines Wasseranschlusses erwachsenden Kosten hat der Anschlußnehmer der Gemeinde zu ersetzen.

(7) Der Anschlußnehmer hat dafür Sorge zu tragen, daß der Hauswasserschieber mit einer Schieberkappe versehen ist und jederzeit sichtbar auffindbar sein muß. In landwirtschaftlichen Wiesen kann der Schieber bis 5 cm abgedeckt sein.

§ 5

Erweiterung der Wasserversorgungsleitung

Wird durch die Bebauung von Grundstücken die Verlegung eines Wasserhauptstranges oder einer Anschlußleitung notwendig, sind die gesamten anfallenden Erstellungskosten von den Bauwerbern zu bezahlen. Werden nach Errichtung dieser Leitung innert 20 Tagen weitere Gebäude oder Grundstücke angeschlossen, haben die Anschlußwerber einen entsprechenden Anteil der Kosten an diejenigen Besitzer zurückzuerstatten, die zu einem früheren Zeitpunkt Baukosten für diese Leitung bezahlt haben. Bei Rückerstattung solcher Kosten ist die Verrechnung für die Zeit vom Zeitpunkt der Errichtung bis zum Anschluß des weiteren Anschlußnehmers unter Berücksichtigung des Lebenshaltungskostenindex, verlaubar vom Amt der Vorarlberger Landesregierung, vorzunehmen. Die Aufteilung erfolgt nach der Bewertungseinheit des § 11 Abs. 2 und 3. Im gegenseitigen Einvernehmen der Grundbesitzer sind auch andere Aufteilungsschlüssel möglich.

§ 6

Wasserzähler

(1) Zur Messung der von der Gemeindewasserversorgungsanlage bezogenen Wassermenge wird auf Kosten des Anschlußnehmers an der Verbindungsstelle zwischen der Anschlußleitung und der Hausleitung ein Wasserzähler eingebaut. Dies gilt nicht für kurzfristige Wasserzuleitungen, wie insbesondere zum Zwecke von Bauführungen.

(2) Der Anschlußnehmer ist verpflichtet, den Wasserzähler gegen Frost, von außen eindringendes Wasser und sonstige Beschädigungen, die nicht durch den normalen Betrieb verursacht werden, zu schützen und für die leichte Zugänglichkeit des Wasserzählers zu sorgen. Beim Anschluß von Gebäuden hat der Anschlußnehmer einen diesen Voraussetzungen entsprechenden Raum oder Zählerschacht zur Verfügung zu stellen. Beim Anschluß von Betrieben und Anlagen, die nicht Gebäude sind, hat der Anschlußnehmer hierfür einen Zählerschacht mit mindestens 1,30 Meter Seitenlänge und 1,5 Meter Tiefe vorzusehen, welcher mit Steigisen und mit einer tragfähigen, gegen Wasser und Frost schützenden Abdeckung versehen ist.

(3) Der Wasserzähler ist von der Gemeinde anzuschaffen, zu erhalten und zu warten. Soweit es sich um die Behebung von Schäden handelt, die durch die Außerachtlassung der dem Anschlußnehmer gemäß Abs. 2 und 4 obliegenden Verpflichtungen verursacht worden sind, hat dieser der Gemeinde die Kosten zu ersetzen.

(4) Ergeben sich Zweifel an der Richtigkeit der Messung des Wasserzählers, so ist dieser von Amts wegen oder auf Antrag des Anschlußnehmers zu überprüfen. Ergibt die Prüfung einen Meßfehler von weniger als 5 v. H., so hat der Anschlußnehmer die Prüfkosten zu tragen, sofern die Prüfung auf seinen Antrag hin erfolgt ist. Vor dem Wasserzähler ist ein Druckreduzierventil, sowie ein Absperrventil und nach dem Wasserzähler ebenfalls ein Absperrventil einzubauen. Die Erhaltung dieser Ventile obliegt dem Anschlußnehmer.

(5) Werden Wasserleitungen zur Erdung von Stromleitungen benutzt, so ist die Wasseruhr nach den jeweils geltenden elektrischen Vorschriften zu überbrücken.

§ 7

Hausleitung

(1) Die Hausleitung ist vom Anschlußnehmer in allen ihren Teilen nach den Erfahrungen der Wissenschaften, insbesondere der technischen Wissenschaften, so zu errichten, zu erhalten und zu warten, daß eine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit von Menschen und der Sicherheit des Eigentums vermieden wird. Insbesondere dürfen von der Hausleitung keine nachteiligen Wirkungen auf die Gemeindewasserversorgungsanlage und die Beschaffenheit des darin geförderten Wassers ausgehen.

(2) Die für die Hausleitung verwendeten Rohre, Rohrverbindungen und sonstigen Teile müssen aus beständigem, die Beschaffenheit des Wassers nicht beeinträchtigendem Material bestehen. Die aus der Gemeindewasserversorgungsanlage mit Wasser gespeisten Hausleitungen dürfen nicht in Verbindung mit einer anderen Wasserversorgungsanlage stehen. Sollte dies trotzdem nicht möglich sein, ist ein entsprechendes Rückschlagventil einzubauen, sodaß ein Rückfließen des Wassers in die Gemeindewasserversorgungsanlage nicht erfolgen kann.

§ 8

Wasserlieferungspflicht der Gemeinde

(1) Die Gemeinde hat das Wasser nur nach Maßgabe der Ergiebigkeit der Gemeindewasserversorgungsanlage zu liefern und haftet nicht für Störungen oder Unterbrechungen in der Wasserabgabe. Die Gemeinde ist insbesondere berechtigt, die Wasserlieferung bei Wassermangel auf den Trinkwasserbedarf einzuschränken.

(2) Die Gemeinde darf die Wasserlieferung nur unterbrechen, wenn unerläßliche technische Maßnahmen an der Wasserversorgungsanlage vorzunehmen sind. Die Wasserbezieher sind nach Möglichkeit hiervon vorher zu verständigen. Versorgungsstörungen sind raschestmöglich zu beheben.

(3) Im Falle eines Brandes kann die Gemeinde die Wasserlieferung soweit einschränken, wie es für die Brandbekämpfung erforderlich ist. Alle Wasserverbraucher sind in solchen Fällen verpflichtet, den Wasserverbrauch auf das unbedingt notwendige Ausmaß einzuschränken.

§ 9

Überwachung, Anzeigepflicht und Zuleitung

(1) Die Herstellung der Anschlußleitung sowie der Wasserbezug sind von der Gemeinde zu überwachen.

(2) Der Anschlußnehmer ist verpflichtet, der Gemeinde unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn a) der Wasserbezug durch Umstände beeinträchtigt ist, die auf Mängel der Gemeindewasserversorgungsanlage zurückzuführen sind, oder wenn

b) im Bereich der Anschlußleitung Schäden auftreten.

(3) Die Anschlußnehmer sowie die Mieter und Pächter der angeschlossenen Wohn- und Geschäftsräume sind verpflichtet, die Vornahme der erforderlichen Arbeiten sowie die Überwachung durch von der Gemeinde bestellte Personen zu dulden und zu diesem Zweck auch das Betreten der Räume zu gestatten.

§ 10

Übergang von Rechten und Pflichten

Alle dem Anschlußnehmer zustehenden Rechte und Pflichten gehen auf den jeweiligen Eigentümer des Gebäudes, des Betriebes oder der Anlage über.

2. Abschnitt Gebühren

§ 11

Allgemeines

(1) Zur Deckung der Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Gemeindewasserversorgungsanlage werden für die Lieferung des Wassers folgende Gebühren erhoben:

a) Eine einmalige Wasseranschlußgebühr (§ 12) für den Anschluß eines Gebäudes, eines Betriebes oder einer Anlage an die Gemeindewasserversorgungsanlage zuzüglich einer allfälligen Ergänzungsgebühr (§ 13) und b) eine laufende Wasserbezugsgebühr (§ 14).

(2) Gebührenschuldner ist der Eigentümer des Gebäudes, des Betriebes oder der Anlage. Miteigentümer schulden die Gebühren zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn mit dem Miteigentumsanteil das dingliche Recht auf ausschließliche Nutzung und Verfügung über eine selbständige Wohnung oder sonstige selbständige Räumlichkeiten (Wohnungseigentum) verbunden ist. In diesen Fällen kann, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung von Abgabenscheiden an diesen erfolgen.

(3) Ist das Gebäude, der Betrieb oder die Anlage vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so ist die Wasserbezugsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer udgl.) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 12

Wasseranschlußgebühr

(1) Die Wasseranschlußgebühr ergibt sich aus dem mit der Bewertungseinheit vervielfachten Gebührensatz.

(2) Bewertungseinheit ist die in Quadratmetern berechnete Summe der Flächen der Geschosse eines Gebäudes einschließlich der Außen- und Innenwände (Geschoßfläche). Keller- und Dachgeschosse zählen nur insoweit zur Geschoßfläche, als sie für Wohn- und Gewerbe zwecke ausgebaut sind. Balkone, Laubengänge und dergleichen zählen nicht zur Geschoßfläche.

(3) Bei Betrieben und Anlagen, die nicht Gebäude sind, gelten 10 % der von diesen beanspruchten Grundfläche bis zu einem Höchstausmaß von 2000 m² als Geschoßfläche im Sinne des Abs. 2.

(4) Für Betriebsstätten des Handels, des Gewerbes, der Industrie und der Landwirtschaft wird die Anschlußgebühr so berechnet, daß der über 200 m² übersteigende Teil nur mit einem Drittel zur Anrechnung gelangt.

(5) Der Gebührensatz wird von der Gemeindevertretung durch besondere Verordnung in der Höhe von 5 v. H. jenes Betrages festgesetzt, der den Durchschnittskosten für die Herstellung eines Laufmeters des Wasserhauptrohrstranges aus duktilen Gußeisenrohren im Durchmesser von 100 mm in einer Tiefe von 1,3 Meter entspricht.

(6) In Ortschaften, in denen die Wasserzuleitung bedingt durch die Höhenlage nur über eine Drucksteigerungsanlage oder ein zusätzliches Pumpwerk erfolgen kann, ist ein Zuschlag von 100 % der Wasseranschlußgebühr zu entrichten.

(7) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Rechtskraft des Anschlußbescheides (§ 3), frühestens jedoch mit dem Zeitpunkt der Herstellung des Wasseranschlusses.

§ 13

Ergänzungsgebühr

(1) Wenn sich die Bewertungseinheit für die Bemessung der Wasseranschlußgebühr um mindestens 50 m² erhöht, ist eine Ergänzungsgebühr zur Wasseranschlußgebühr vorzuschreiben.

(2) Die Höhe der Ergänzungsgebühr ergibt sich aus dem mit der Differenz zwischen der neuen und der bisherigen Bewertungseinheit vervielfachten Gebührensatz.

(3) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Vollendung des Vorhabens, das eine Änderung der Bewertungseinheit gemäß Abs. 1 bewirkt.

(4) Beim Wiederaufbau von abgebrochenen oder zerstörten Gebäuden, Betrieben oder Anlagen sind geleistete Wasseranschlußgebühren verhältnismäßig anzurechnen. Die Bestimmungen der Abs. 1 und 3 gelten sinngemäß.

§ 14

Wasserbezugsgebühr

(1) Das Ausmaß der Wasserbezugsgebühr ergibt sich aus dem mit der gebührenpflichtigen Wassermenge vervielfachten Gebührensatz. Der Gebührensatz pro m³ Wasser wird von der Gemeindevertretung durch besondere Verordnung in der Höhe festgesetzt, daß das im Rechnungsjahr zu erwartende Aufkommen an Wasserbezugsgebühren einschließlich des zu erwartenden Aufkommens an Wasseranschlußgebühren und Ergänzungsgebühren das Jahreserfordernis für

a) den Betrieb und die Instandhaltung der Gemeindewasserversorgungsanlage, sowie die Investitionen der Anlage abzüglich der Kreditaufnahmen

b) die Verzinsung und Tilgung des für die Wasserversorgungsanlage aufgewendeten Kapitals nicht übersteigt. Überschüsse und Mindererträge an Wasserbezugsgebühren, die sich aufgrund des Rechnungsabschlusses des vorhergegangenen Jahres ergeben, sind bei der Neufestsetzung des Gebührensatzes für das folgende Jahr vorzutragen.

(2) Als gebührenpflichtige Wassermenge gilt vorbehaltlich der Bestimmungen der Abs. 3 und 4, die von der Gemeindewasserversorgungsanlage bezogene Wassermenge, soweit diese nicht für Zwecke der Brandbekämpfung verwendet worden ist. Die bezogene Wassermenge ist mittels des von der Gemeinde installierten Wasserzählers (§ 6) zu ermitteln. Fehlt ein geeigneter Wasserzähler, so ist die bezogene Wassermenge zu schätzen.

(3) Der Gebührensatz sind folgende monatliche Mindestwassermengen zu Grunde zu legen:

a) pro Wohnung und Betriebsstätte bis 45 m² Geschoßfläche, dazu zählt die gesamte Bodenfläche abzüglich Wandstärken, Treppen, offene Balkone, Terrassen, Laubengänge, Keller- und Dachbodenräume, soweit sie ihrer Ausstattung und Verwendung nach nicht für Wohn- oder Betriebsräume genutzt werden, sowie Garagen und dem Zivilschutz dienende Anlagen 8 m³ Wasser

b) wie vor, jedoch bis 60 m² Geschoßfläche, 10 m³ Wasser

c) wie vor, jedoch über 60 m² Geschoßfläche, 13 m³ Wasser

d) Bei Neubauten, die noch nicht bezogen sind, doch eine Wasseruhr eingebaut ist, ist die Wassergebühr für eine Wohnung mit über 60 m² Wohnfläche zu berechnen. Für Grundstücke bis zu 15 ar Wasseranschluß, auf dem noch kein Gebäude errichtet ist, ist ebenfalls eine Wasserbenutzungsgebühr für eine Wohnung mit über 60 m² Wohnfläche zu entrichten. Für Grundstücke über 15 ar ist eine eigene Wasseruhr einzubauen.

e) Ist eine Anschlußleitung auf ein Grundstück oder in ein Gebäude verlegt, und wird noch kein Wasser entnommen, ist eine Gebühr nach Abs. 3a zu entrichten.

(4) Bei landwirtschaftlichen Betrieben ermäßigt sich der Gebührensatz um 30 %, wenn die innert 6 Monaten verbrauchte Wassermenge, abzüglich Verbrauch nach Abs. 3, zwischen 1000 und 2000 m³ liegt.

(5) Bei landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben ermäßigt sich der Gebührensatz um 30 %, wenn die innert 6 Monaten verbrauchte Wassermenge, abzüglich Verbrauch nach Abs. 3, zwischen 2000 und 4000 m³ liegt. Bei einer Abnahme ab 4000 m³ ermäßigt sich der Gebührensatz um 40 %.

(6) Die über die Mindestwassermenge verbrauchte Wassermenge gilt als Überwasser und wird nur dem Hauseigentümer oder dessen Bevollmächtigten vorgeschrieben.

(7) Bei den in Bau befindlichen Objekten, wo noch kein Wasserzähler eingebaut ist, ist die Gebühr nach Abs. 3 lit. a) für jede angefangene 100 m² Geschoßfläche zu entrichten.

(8) Über Anträge in besonderen Härtefällen, die eine andere als in Abs. 3 bis 7 genannte Berechnungsart rechtfertigen, entscheidet der Gemeindevorstand.

§ 15

Einhebung der Wasserbezugsgebühr

(1) Die Wasserbezugsgebühr ist vierteljährlich zu entrichten. Die monatlich übersteigende Mindestwassermenge ist halbjährlich zu bezahlen.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Monat, in dem der Wasserbezug erfolgt. Bei Änderungen beginnt die Gebührenpflicht mit dem auf die Änderung folgenden Monat.

(3) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer Wasserbezugsgebühr ruht nur dann, wenn der Bezug mindestens 3 Monate unterbleibt und dies vorher schriftlich angezeigt wurde.

3. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 16

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. 1. 1983 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt treten die Wasserleitungsordnung vom 28. 7. 1969 und die Wassergebührenverordnung vom 12. 2. 1973 außer Kraft.

KANALORDNUNG

der Gemeinde Hörbranz

laut Gemeindevertretungsbeschuß vom 9. 12. 1982

Auf Grund der §§ 3, 4, 7, 9, 10, 11, 12, 18, 19, 20 und 22 des Kanalisationsgesetzes LGBl. Nr. 33/1976 und des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 1979, BGBl. 673/1978 wird verordnet:

1. Abschnitt

Allgemeine rechtliche und technische Bestimmungen

§ 1

Allgemeines

(1) Der Anschluß der Bauwerke und befestigten Flächen, die im Einzugsbereich eines Sammelkanals liegen, an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage und die Einleitung der von diesen Bauwerken und befestigten Flächen anfallenden Abwässer und Niederschlagswässer hat nach den Bestimmungen des Kanalisationsgesetzes und dieser Kanalordnung zu erfolgen. Der Einzugsbereich der Sammelkanäle wird durch Verordnung der Gemeindevertretung festgelegt.

(2) Anschlußnehmer ist der Eigentümer des anzuschließenden Gebäudes oder der anzuschließenden Anlage. Der Inhaber eines Baurechtes ist dem Anschlußnehmer gleichgestellt.

(3) Sammelkanäle sind jene Teile der Kanalanlage, die als Ableitung des Abwassers aus dem Anschlußkanal dienen.

(4) Anschlußkanäle sind jene Leitungen, die der Verbindung des Kanals vom Sammelkanal zum Grundstück der anzuschließenden Gebäude oder Anlagen dienen.

§ 2

Sammelkanäle

(1) Die Aufnahme und Weiterleitung der anfallenden Abwässer und Niederschlagswässer erfolgt über folgende Arten von Sammelkanälen:

a) Mischwasserkanäle: Sammelkanäle für Abwässer und Niederschlagswässer;

b) Schmutzwasserkanäle: Sammelkanäle für Abwässer mit Ausnahme von unverschmutzten Kühlwässern; als Abwasser gilt Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder dadurch sonst in seiner natürlichen Beschaffenheit verändert ist;

c) Regenwasserkanäle: Sammelkanäle für Niederschlagswässer und unverschmutzte Kühlwässer.

(2) In die einzelnen Arten von Sammelkanälen dürfen nur die Abwässer und Niederschlagswässer eingeleitet werden, für die der Sammelkanal bestimmt ist.

(3) In der Verordnung der Gemeindevertretung über den Einzugsbereich der Sammelkanäle wird jeweils die Art des einzelnen Sammelkanals angegeben.

§ 3

Anschlußpflicht und Anschlußrecht

(1) Soweit nach § 4 Abs. 2 bis 7 des Kanalisationsgesetzes nicht von der Anschlußpflicht befreit wurde und soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, sind die Eigentümer von Bauwerken oder befestigten Flächen, die im Einzugsbereich eines Sammelkanals liegen, verpflichtet und berechtigt, diese an den Sammelkanal anzuschließen sowie die anfallenden Abwässer und Niederschlagswässer in die Abwasserbeseitigungsanlage einzuleiten. Das gilt auch für Bauwerke und befestigte Flächen, die zum überwiegenden Teil im Einzugsbereich liegen. Unverschmutzte Kühlwässer müssen nicht in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden, wenn eine sonstige einwandfreie Beseitigung derselben gewährleistet ist.

(2) Für diejenigen Bauwerke und befestigten Flächen, die von der Anschlußpflicht befreit sind, ist für das Grundstück und die unmittelbar angrenzenden Grundstücke für den Zeitraum der Befreiung kein Erschließungsbeitrag zu entrichten.

(3) Für Bauwerke oder befestigte Flächen, die ganz oder zum überwiegenden Teil außerhalb des Einzugsbereiches liegen, kann die Berechtigung zum Anschluß an die Abwasserbeseitigungsanlage auf Antrag eingeräumt werden, wenn dies dem Interesse und einem planmäßigen Ausbau der Abwasserbeseitigungsanlage nicht widerspricht, der Leistungsfähigkeit der Abwasserbeseitigungsanlage angemessen ist und die Einräumung von Rechten nach § 8 des Kanalisationsgesetzes nicht erforderlich ist.

(4) Dem nach Abs. 1 Anschlußpflichtigen wird der Anschluß mit Bescheid des Bürgermeisters aufgetragen.

§ 4

Anschlußkanäle

(1) Anschlußkanäle sind aus beständigem Material so herzustellen, daß sie dicht sind. Sie sind unterirdisch mit einem Gefälle von mindestens 2 v. H. zu verlegen. Ihr Rohrdurchmesser muß der zu erwartenden Abwassermenge entsprechen, mindestens aber 15 cm betragen.

(2) Alle Anschlußkanäle sind mit den für die Überprüfung und Reinigung erforderlichen Schächten und Reinigungsverschlüssen auszustatten. Die Schächte und Reinigungsverschlüsse sind so anzuordnen, daß alle Teile des Anschlußkanals ohne besondere Schwierigkeit überprüft und durchgespült werden können. Die Schächte haben einen im Verhältnis zu ihrer Tiefe entsprechenden Durchmesser aufzuweisen, dürfen nicht weniger als 80 cm Durchmesser betragen und müssen mit Deckeln versehen sein, die der zu erwartenden Belastung standhalten können.

(3) Anschlußkanäle sind über das anschlußpflichtige Bauwerk ausreichend und belästigungsfrei zu entlüften.

- (4) Der Anschlußkanal darf erst nach Vorliegen des Anschlußbescheides erstellt werden.
 (5) Im Anschlußbescheid werden weitere Bestimmungen über die Ausführung der Anschlußkanäle, insbesondere über Baustoffe, Schächte, Reinigungsverschlüsse, Pumpen, Rückstausicherungen und dgl. getroffen.
 (6) Der Anschlußkanal ist vom Anschlußnehmer nach den Bestimmungen des Anschlußbescheides auf seine Kosten zu errichten und zu erhalten.

§ 5

Beschaffenheit und zeitlicher Anfall der Abwässer

- (1) Abwässer, die in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden, müssen so beschaffen sein, daß sie den ordnungsgemäßen Betrieb, die Wartung oder die Wirksamkeit der Abwasserbeseitigungsanlage nicht gefährden oder beeinträchtigen und ihre Einleitung in die Abwasserbeseitigungsanlage vorliegenden wasserrechtlichen Bewilligung zur Einbringung in den Vorfluter nicht widerspricht.
 (2) Abwässer, die den Anforderungen des Abs. 1 nicht entsprechen, sind vor ihrer Einleitung in die Abwasserbeseitigungsanlage vorzubehandeln. Wenn der ordentliche Betrieb, die Wartung oder die Wirksamkeit der Abwasserbeseitigungsanlage durch die stoßweise Einleitung größerer Abwassermengen gefährdet oder beeinträchtigt wird, sind diese Abwassermengen auf einen entsprechenden Zeitraum verteilt gleichmäßig einzuleiten.
 (3) Die Art und das Ausmaß der Vorbehandlung sowie die bautechnische Ausführung der nach Abs. 2 notwendigen Anlagen werden erforderlichenfalls im Anschlußbescheid näher festgelegt.
 (4) In die Abwasserbeseitigungsanlage dürfen keinesfalls eingeleitet werden:
 a) Stoffe, welche geeignet sind, die Anlage zu verstopfen, insbesondere Sand, Asche, Textilien und dgl.
 b) feuergefährliche, explosive und radikale Stoffe;
 c) Säuren, Laugen und giftige Stoffe, soweit diese die Abwasserbeseitigungsanlage beschädigen oder Personen oder den Betrieb der Anlage gefährden können;
 d) Abwässer, die schädliche Ausdünstungen oder außerordentlich üble Gerüche verbreiten;
 e) Abwässer mit mehr als 35 ° Celsius.

§ 6

Auflassung von Hauskläranlagen

Bestehende Anlagen zur Klärung von häuslichen Abwässern sind vom Anschlußpflichtigen aufzulassen, sobald die Einleitung ungeklärter Abwässer in die Abwasserreinigungsanlage möglich ist.

§ 7

Erhaltung und Wartung von Anlagen

Anschlußkanäle und Anlagen zur Vorbehandlung der Abwässer sind vom Anschlußpflichtigen in allen ihren Teilen nach den Erfahrungen der Wissenschaften, insbesondere der technischen Wissenschaften, so zu erhalten und zu warten, daß sie den Erfordernissen einer hygienisch einwandfreien, unschädlichen und belastungsfreien Ableitung von Abwässern entsprechen.

§ 8

Anzeigepflicht

- Die Inhaber der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Bauwerke und befestigten Flächen sind verpflichtet, der Gemeinde unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn
 a) die Funktion des Anschlußkanales durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel in der Abwasserbeseitigungsanlage zurückzuführen sind;
 b) an Anlagen, die zur Vorbehandlung der Abwässer bestimmt sind, Mängel auftreten;
 c) unzulässige Stoffe (§ 5 Abs. 4) in die Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind oder zu gelangen drohen.

2. Abschnitt

Kanalisationsbeiträge

§ 9

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde erhebt nach den Bestimmungen des 4. Abschnittes des Kanalisationsgesetzes folgende Kanalisationsbeiträge: Erschließungsbeitrag, Anschlußbeitrag, Ergänzungsbeitrag und Nachtragsbeitrag.
 (2) Der Erschließungsbeitrag wird erhoben für die Erschließung innerhalb des Einzugsbereiches eines Mischwasserkanales oder Schmutzwasserkanales gelegener Grundstücke, die in einem Flächenwidmungsplan als Bauflächen oder als bebaubare Sonderflächen gewidmet sind. Die Gemeinde hat dem Grundeigentümer den geleisteten Erschließungsbeitrag zurückzuzahlen, wenn das im Flächenwidmungsplan ausgewiesene Baugebiet wieder aufgehoben wird.
 (3) Der Anschlußbeitrag wird erhoben für den Anschluß von Bauwerken und befestigten Flächen an einen Sammelkanal.
 (4) Der Ergänzungsbeitrag wird erhoben bei einer wesentlichen Änderung der Bewertungseinheit für die Bemessung des Anschlußbeitrages.
 (5) Der Nachtragsbeitrag wird erhoben, wenn
 a) eine Abwasserbeseitigungsanlage durch eine gemeinsame Abwasserbeseitigungsanlage ergänzt wird;
 b) Sammelkanäle, die nur für die Abwässer, oder nur für Niederschlagswässer bestimmt sind, so umgebaut oder durch einen neuen Sammelkanal ergänzt werden, daß sowohl Abwässer als auch Niederschlagswässer eingeleitet werden können;
 c) Sammelkanäle, die nur für Niederschlagswässer bestimmt sind, so umgebaut werden, daß anstatt Niederschlagswässer Abwässer eingeleitet werden können.

§ 10

Beitragsausmaß und Beitragssatz

- (1) Das Ausmaß der Kanalisationsbeiträge ergibt sich aus dem mit der Bewertungseinheit (§§ 13, 14 und 17 des Kanalisationsgesetzes) vervielfachten Beitragssatz.
 (2) Der Beitragssatz wird jährlich durch die Gemeindevertretung festgesetzt.

§ 11

Abgabenschuldner

- (1) Abgabenschuldner ist hinsichtlich des Erschließungsbeitrages der Grundstückseigentümer, hinsichtlich der übrigen Kanalisationsbeiträge der Anschlußpflichtige.
 (2) Miteigentümer schulden die Kanalisationsbeiträge zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung von Abgabenbescheiden an diesen erfolgen.

§ 12

Vergütung für aufzulassende Anlagen

Bestehende Anlagen zur Vorbehandlung der Abwässer, die mit dem Anschluß an die gemeinsame Abwasserreinigungsanlage aufzulassen sind, sind auf den Anschlußbeitrag oder Nachtragsbeitrag entsprechend ihrem Zeitwert anzurechnen. Der Zeitwert beträgt bei einem Alter dieser Anlage von:

- 0 – 5 Jahren 40 v. H. des Neubauwertes
- 5 – 10 Jahren 30 v. H. des Neubauwertes
- 10 – 20 Jahren 20 v. H. des Neubauwertes
- über 20 Jahre 10 v. H. des Neubauwertes

Als Vergütung wird jedoch nicht mehr als ein Drittel des Anschlußbeitrages oder nicht höher als der Nachtragsbeitrag gewährt.

3. Abschnitt

Kanalbenutzungsgebühren

§ 13

Allgemeines

- (1) Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten für die Abwasserbeseitigungsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des 5. Abschnittes des Kanalisationsgesetzes Kanalbenutzungsgebühren erhoben.
 (2) Der Berechnung der Kanalbenutzungsgebühren wird die Menge der anfallenden Abwässer und Niederschlagswässer zugrunde gelegt.

§ 14

Menge der Abwässer

- (1) Die Menge der Abwässer richtet sich vorbehaltlich des Abs. 2 und des § 18 nach dem Wasserverbrauch. Grundstückseigentümer, deren Eigenwasserversorgungsanlage an die Kanalisation angeschlossen ist, sind verpflichtet, auf Verlangen der Gemeinde eine Wasseruhr auf Kosten des Grundstückseigentümers einzubauen und zu erhalten. Sind keine geeigneten Meßgeräte zur Messung vorhanden, wird der Wasserverbrauch geschätzt.
 (2) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die nachweisbar nicht der Abwasserbeseitigungsanlage zufließen und mindestens 10 v. H. des Wasserverbrauches ausmachen, bei der Gebührenrechnung zu berücksichtigen. Der Nachweis kann vom Einbau einer geeigneten Abwassermeßanlage abhängig gemacht werden.
 (3) Bei der Einleitung von Drainagewässern ohne Zählrichtung wird die Wassermenge eingeschätzt.

§ 15

Schmutzbeiwert

Werden andere als häusliche Abwässer der gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage zugeführt, wird die Abwassermenge, soweit sie nicht nach § 16 außer Betracht bleibt, mit einem von der Landesregierung durch Verordnung festgesetzten Schmutzbeiwert vervielfacht. Wenn in dieser Verordnung für die betreffende Art von Betrieben oder Einrichtungen kein Schmutzbeiwert festgesetzt wurde oder wenn die Beschaffenheit der anfallenden Abwässer von den bei solchen Betrieben oder Einrichtungen gewöhnlich anfallenden Abwässern erheblich abweicht, wird im Einzelfall nach Anhörung des Landeswasserbauamtes vom Bürgermeister ein Schmutzbeiwert mit Bescheid festgesetzt.

§ 16

Mengenrabatt

Bei der Berechnung der Kanalbenutzungsgebühren bleiben nachstehende Hundertsätze der halbjährlich anfallenden Abwasser außer Betracht:
 bei einer Menge über 6.000 m³ 5 v. H.
 bei einer Menge über 12.000 m³ 10 v. H.
 bei einer Menge über 18.000 m³ 15 v. H.
 bei einer Menge über 24.000 m³ 20 v. H.

§ 17

Kanalbenützungsgebühr

Die Kanalbenützungsgebühr wird bei Wohnungen wie folgt pauschaliert:

- pro Wohnung bis 45 m² Nutzfläche, dazu zählt die gesamte Bodenfläche abzüglich Wandstärke, Treppen, offene Balkone, Terrassen, Laubengänge, Keller- und Dachbodenräume, soweit sie ihrer Ausstattung und Verwendung nach nicht für Wohn- oder Betriebsräume genutzt werden, sowie Garagen und dem Zivilschutz dienende Anlagen ... mtl. 16 m³ Abwasser
- wie vor, jedoch bis 60 m² Nutzfläche mtl. 20 m³ Abwasser
- wie vor, jedoch über 60 m² Nutzfläche mtl. 26 m³ Abwasser
- bei Neubauten, die noch nicht bezogen sind, ist die Kanalbenützungsgebühr für eine Wohnung mit über 60 m² Nutzfläche zu berechnen.

§ 18

Niederschlagwasser

Bei der Berechnung der Kanalbenützungsgebühren ist neben den Abwässern ein Viertel der Niederschlagwasser, die von den angeschlossenen befestigten Flächen anfallen, zu berücksichtigen. Unberücksichtigt bleiben jedoch befestigte Flächen mit einem Gesamtausmaß von weniger als 300 m².

§ 19

Gebührensatz

Die Gebührensätze werden jährlich durch die Gemeindevertretung festgesetzt.

§ 20

Gebührenschnldner

- (1) Die Kanalbenützungsgebühr ist vom Eigentümer des Bauwerkes oder der befestigten Fläche zu entrichten. Die Bestimmungen des § 11 Abs. 2 gelten sinngemäß.
- (2) Ist das Bauwerk oder die befestigte Fläche vermietet, verpachtet oder sonst dem Gebrauch überlassen, wird die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter udgl.) vorgeschrieben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 21

Abrechnungszeitraum

Die Kanalbenützungsgebühren sind vierteljährlich zu entrichten. Die monatlich übersteigende Mindestwassermenge wird halbjährlich abgerechnet.

4. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 22

Für Bauwerke, befestigte Flächen und Grundstücke, für die nach bisher geltenden Vorschriften ein Kanalisationsbeitrag vorgeschrieben ist, sind die Übergangsbestimmungen der §§ 28 und 29 des Kanalisationsgesetzes anzuwenden.

§ 23

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1983 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt tritt die Kanalordnung vom 20. 12. 1976 außer Kraft.

VORANSCHLAG DES ABWASSERVERBANDES LEIBLACHTAL

Der Abwasserverband Leiblachtal hat in der Mitgliederversammlung am 13. 12. 1982 den nachstehenden Jahresvoranschlag 1983 mit einer Summe von S 55,180.000.– genehmigt. Die Gemeindevertretung Hörbranz hat diesem Voranschlag in der Sitzung am 21. 12. 1982 zugestimmt:

Einnahmen

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Betrag
340	Darlehen WWF	30,800.000.–
341	Darlehen Hypobank (Lds.-Sub.)	15,000.000.–
823	Zinserträge Kto. 30.018.436	90.000.–
861	Zinszuschüsse vom Land	190.000.–
890	Sonstige Einnahmen	1.000.–
901	Aufwands- und Abrechnungskonto	9,099.000.–
	Summe	55,180.000.–

Ausgaben

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Betrag
010	Baukosten	50,000.000.–
012	Baukosten Kto. 1	300.000.–
041	Werkzeuge	200.000.–
451	Brennstoffe – Heizkosten	240.000.–
459	Sonstige Betriebsmittel	20.000.–
510	Gehälter, Löhne einschl. DGB und Fbo	450.000.–
530	Bekleidung	10.000.–
569	Personalkostenersatz an Gde. Hörbranz	30.000.–
600	Strom	100.000.–
630	Porto	3.000.–
631	Telefon	5.000.–
621	Bürobedarf, Betriebskosten	15.000.–
650	Zinsaufwand, Kreditkosten	3,750.000.–
729	Sonstige Kosten	57.000.–
	Summe	55,180.000.–

In diesem Voranschlag sind Baukosten von S 50,000.000.– vorgesehen, davon S 37,000.000.– für den Kläranlagebau und S 13,000.000.– für die Kanalleitungen des Verbandsammlers von Lochau, Bäumle bis zur Kläranlage, sowie von Hörbranz, Leiblach bis zur Kläranlage und von Hörbranz, Uferstraße ein Teilstück Richtung Hohenweiler. Die Kläranlage wird voraussichtlich im November 1983 in Betrieb gehen. Es fallen daher im Jahre 1983 auch die ersten Betriebskosten der Kläranlage an, die ca. S 590.000.– anteilmäßig für Hörbranz ausmachen werden.

TIERKÖRPERBESEITIGUNG

Hinsichtlich der Beseitigung tierischer Abfälle werden die Tierbesitzer nochmals

auf die Bestimmungen der Verordnung des Landeshauptmannes von Vorarlberg, LGBl. Nr. 28/1981, über die eingeführte Pflicht zur Ablieferung tierischer Abfälle ausnahmslos an die Tierkörperverwertungsanlage (Düngemittelgesellschaft Ges.m.b.H.) in Koblach, Telefon (05523) 38 69, aufmerksam gemacht. Danach unterliegen folgende Gegenstände der Ablieferungspflicht:

- Körper und Körperteile totgeborener, gefallener (verendeter) oder zum Zwecke der Beseitigung getöteter Tiere;
- die nach der Schlachtung zum menschlichen Genuß für untauglich befundenen ganzen Tierkörper und Körperteile (Konfiskate);
- Schlachtungsabfälle und
- verdorbene Waren tierischer Herkunft.

Als Schlachtungsabfälle gelten zum menschlichen Genuß nicht verwertbare Abfälle im Schlachtbetrieb – und zwar auch bei Hausschlachtungen – soweit sie nicht unmittelbar anderweitig für industrielle oder gewerbliche Zwecke oder als Dünger Verwendung finden (Knochen, Häute, Klauen, Hörner udgl.). Ausgenommen von der Ablieferungspflicht sind ferner nur gelegentlich anfallende tierische Abfälle, deren Gewicht 10 kg nicht übersteigt und auf eigenem Grund unschädlich beseitigt werden können.

Der Besitzer ablieferungspflichtiger tierischer Abfälle ist verpflichtet, der Tierkörperverwertungsanstalt *u n v e r z ü g l i c h* den Anfall solcher Abfälle anzuzeigen. Die Abfälle sind bis zur Abholung so zu verwahren, daß ihre Entwendung, die Ausbreitung von Krankheitserregern, die Berührung mit Tieren sowie eine unzumutbare Geruchsbelästigung verlässlich verhindert werden. Körper kleinerer Tiere wie Hunde, Katzen, Geflügel, Fische udgl. können auch vom Besitzer selbst zur Tierkörperverwertungsanstalt gebracht werden, ausgenommen sind jedoch Schlachtungsabfälle. Die Verwertung sämtlicher tierischer Abfälle sowie die Abholung mit Ausnahme der angeführten Kleintiere sowie der nach der Schlachtung zum menschlichen Genuß für untauglich befundenen ganzen Tierkörper und Körperteile erfolgt auf Kosten der Düngemittelgesellschaft.

BEIM FUNDAMT HÖRBRANZ WURDEN NACHSTEHENDE GEGENSTÄNDE ABGEGEBEN:

Offener Geldbetrag	26. 9. 1982
1 Schlüssel	8. 10. 1982
Schlüsselbund mit Karabiner	19. 10. 1982
Grünes Herrenfahrrad	27. 10. 1982
Lila Damenrad	9. 11. 1982
Braune Schirmkappe	10. 10. 1982
Schwarze Schlüsseltasche mit Geld	1. 12. 1982
Goldene Halskette	3. 12. 1982
Alte, braune Geldbörse	3. 12. 1982

VERLUSTMELDUNGEN:

Schwarzer Herrenknirps	13. 9. 1982
Braune Herrengeldbörse mit Papieren	13. 9. 1982
Schlüsselanhänger mit drei Schlüsseln	20. 9. 1982
Rote Trainingsjacke	24. 9. 1982
Ausziehbares Fernglas	24. 9. 1982
Opel-Autoschlüssel	30. 9. 1982
Braune Herrengeldbörse mit Inhalt	1. 10. 1982
Damenfahrrad KTM Excellent	4. 10. 1982
Junghans Herrenarmbanduhr	7. 10. 1982
Silbernes Kettchen mit Herzanhänger	12. 10. 1982
1000-Schilling-Banknote	25. 10. 1982
Brosche-Schmetterling	25. 10. 1982
Turnschuhe	15. 11. 1982
Turnanzug blau und rot	15. 11. 1982
Oriosa Herrenarmbanduhr	30. 11. 1982

VEREINSLEBEN – GEMEINSCHAFTSLEBEN

VERANSTALTUNGSKALENDER FASCHING 1983

KRONENGASTSTÄTTEN (Leibachtalsaal)

- Freitag, 31. 12. 1982 Silvesterball
 Samstag, 8. 1. 1983 Raubritterball
 Samstag, 29. 1. 1983 KJ-Ball
 Freitag, 4. 2. 1983 IPA-Ball
 Sonntag, 6. 2. 1983 Konsum-Kaffeekränzchen (Anmeld. bis 2. 2. 1983 im Konsum)
 Freitag, 11. 2. 1983 Wälderball
 Samstag, 12. 2. 1983 ÖVP-Gemeindeball
 Sonntag, 13. 2. 1983 Musikball
 Dienstag, 15. 2. 1983 Auskehr
 Samstag, 15. 1. 1983 im Kronencafé ÖVP-Frauenkränzchen.

CAFÉ PRAML

- Samstag, 5. 2. 1983 Kaffeekränzchen, anschließend Hausball

BAD DIEZLINGS

- Samstag, 22. 1. 1983 Diezlings-Leonhards-Ball
 Samstag, 5. 2. 1983 Ball des Yachtclubs Lochau
 Samstag, 12. 2. 1983 FPÖ-Ball

SCHICLUB HÖRBRANZ

Der Schiclub hielt seine 5. Jahreshauptversammlung am 5. November 1982 im Bad Diezlings ab. Der Vorstand konnte auf eine aktive Schisaison zurückblicken.

Die erfolgreiche Arbeit der Funktionäre wurde darin bestätigt, daß der gesamte Vorstand einstimmig wiedergewählt wurde. Die Clubleitung setzt sich wie folgt zusammen:

Obmann: Reichart Helmut, Vizeobmann: Dietachmaier Herbert, Schriftführer: Huchel Othmar, Kassier: Matt Walter, 1. Sportwart: Reichart Heinz, 2. Sportwart: Juch Max, Jugend- und Schülerwart: Posch Walter, Sportwarte Nordisch: Malin Ludwig und Stemmer Ferdinand, Zeugwart: Absenger Reiner, Propagandawart: Feßler Christine, Kassaprüfer: Loretz Hilde und Großgasteiger Helmut.

Anschließend wurde das Programm für das Vereinsjahr 1982/83 vorgestellt:

KINDERSCHIKURSE:

1. Kurs 27. 12. 1982 — 31. 12. 1982
 2. Kurs 2. 1. 1983 — 6. 1. 1983

ABENDSCHIKURSE:

1. Woche 11., 13. und 14. Jänner 1983
 2. Woche 18., 20. und 21. Jänner 1983

LANGLAUFKURSE:

1. Kurs 8. Jänner 1983
 2. Kurs 15. Jänner 1983

SCHIRENNEN:

8. Jänner 1983 Ortsvereine-Schirennen
 16. Jänner 1983 Vereinsmeisterschaft

SCHÜLERMEISTERSCHAFTEN

29. Jänner 1983 Schülerschitag für die Volksschüler
 30. Jänner 1983 Schülerschitag für die Hauptschüler

LANGLAUFMEISTERSCHAFT

6. Februar 1983 in Möggers Weißenried: Start 11 Uhr

AUSFLÜGE

- Am 6. 3. 1983 in die Lenzer Heide (CH)
 10., 11. und 12. Juni 1983 Sommerschilau in Hintertux
 19. 6. 1983 kombinierte Radwanderung

Programmänderung vorbehalten — bitte Anschlagtafel beachten!

Der anwesende Obmann des Elternvereines, Ado Haller, bedankte sich im Namen des Elternvereines für die wertvolle Arbeit, die der Schiclub durch verschiedene Veranstaltungen für unsere Jugend durchführte.

Zum Abschluß wurde den anwesenden Wintersportfreunden ein Tonfilm vorgeführt, der jedes Schifahrerherz höher schlagen ließ: „Heli-Skiing in Kanada“ — Schifahren in einer noch unberührten und unerschloßenen Natur! Die Vorstandschaft wünscht allen Sportfreunden einen schneereichen, unfallfreien Winter!

Christine Fessler

35. JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG VON WELA-SUPPEN FC HÖRBRANZ

Bei der 35. Jahreshauptversammlung für das Spieljahr 1981/82 im Clublokal „Bad Diezlings“ konnte Vorstand Hans Schuler den Vize-Präsidenten des Vlb. Fußballverbandes Edgar Hämmerle, den Obmann des Sportausschusses der Gemeinde, GR Manfred Streit, GR Herbert Feßler nebst einer großen Anzahl von Mitgliedern und Anhängern des Vereines begrüßen. In seinem Bericht hob der Vorstand zwei Schwerpunkte hervor:

1. Sportlicher Erfolg durch Erreichung des 4. Tabellenplatzes in der Landesliga unter Trainer Ferdl Pawle aus Lindau.
Erfolge auch bei den Nachwuchsmannschaften: 2. Platz der Junioren und 2. Platz bei den Superminiknaben.

2. Erfolgreiches Hörbranzer Sommerfest 1982

Die Finanzierung des gesteigerten Aufwandes für den Spielbetrieb mit neun Mannschaften und der Schuldenstand zwangen den Verein, erneut das Sommerfest 1982 zu veranstalten. Der große Einsatz von den über hundert vereinseigenen Mitarbeitern beim dreitägigen Fest brachte einen vollen Erfolg und in finanzieller Hinsicht einen wesentlichen Beitrag zum positiven Kassenabschluß. Bei dieser Gelegenheit möchten wir uns bei allen recht herzlich bedanken, welche zum positiven Gelingen des Festablaufes beigetragen haben.

Unser besonderer Dank gilt der Feuerwehr für Ordnungsdienst und Zeltwache, der Rot-Kreuz-Gruppe, der Gendarmerie, der Gemeinde, der Fa. Karosseriebau Gisinger für Bereitstellung des Lieferwagens und den 17 teilnehmenden Mannschaften beim Ortsvereineturnier. Das Hörbranzer Sommerfest 1983 findet vom 1. Juli bis 3. Juli statt.



Spielerkader FC Hörbranz Herbst 1982: 3. Tabellenplatz
Unten sitzend v. l. n. r.: Feßler, Heiss W., Lissy, Troy, Amann, Loch, Hagen, Frühauf, Pacher, Fink.
Stehend v. l. n. r.: Mannschaftsbetreuer Reiner B., Hiebeler, Linder, Heiss P., Hack, Schwendinger, Wilburger, Tergl, Amann, Kleiner, Trainer: Pawle

Die Neuwahlen ergaben nur geringe Veränderungen. Hans Schuler wurde ZUM 30. MAL als Vorstand bestätigt. (Schuler ist innerhalb des Vorarlberger Fußballverbandes der dienstälteste Vorstand) Seine Stellvertreter sind: Anton Achberger, Kurt Wegscheider und Roland Knünz. Beiräte: Walter Berkmann, Bertl Reiner und Michael Linder. Kassier: Ernst Hagen, Schriftführer: Walter Moosbrugger. Nachwuchsgesamtleiter: Walter Berkmann. Nachwuchsbetreuer: Klaus Zimmermann, Walter Winterholer, Roland Knünz, Walter Moritz. Obmann des Anhängerclubs Hermann Ammann.

Vorstand Schuler überreichte diverse Zinnteller für 300 Spiele beim Verein an Thomas Hagen, Oswald Lissy, Edwin Feßler, Klaus Birnbaumer und Werner Amann. Für 200 Spiele Peter Loch, Michael Linder und Michael Tergl.

Vizepräsident Hämmerle überreichte HG Kleiner und Werner Amann die silberne Spielernadel. Vorstand-Stellvertreter Roland Knünz wurde mit der silbernen Verbandsnadel für seine Verdienste ausgezeichnet.

Sportausschußobmann der Gemeinde GR Manfred Streit würdigte die Leistungen des Vereines und ihren ehrenamtlichen Funktionären und berichtete über den Fortgang der Arbeiten beim Sportheim. Ferner hofft Streit das Sportbudget für 1983 entsprechend aufstocken zu können.

Hans Schuler

JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG DER TURNERSCHAFT

Bei der kürzlich in den Kronengaststätten durchgeführten Jahreshauptversammlung konnte Obmann Manfred Streit neben Bürgermeister Severin Sigg rund 50 Mitglieder begrüßen.

In den einzelnen Berichten der Fachwarte und Riegenleiter wurde auf die vielfältige Arbeit des Vereines hingewiesen. Außer den wöchentlichen Turnstunden und Trainingsabenden wurden zwölf eigene Veranstaltungen durchgeführt, vier Turnfeste besucht, sowie zu sämtlichen Ortsvereineturnieren Mannschaften entsendet, die sich teilweise recht gut schlugen.

Erstmals wurde heuer durch die Möglichkeit, die das neue Sportzentrum bietet, die ÖSTA-Aktion durchgeführt, wobei 23 Teilnehmer erfolgreich abschließen konnten.

Einen ganz besonderen Höhepunkt bildete die Siegerehrung zur Vereinsmeisterschaft, die in diesem Jahr zum ersten Mal auf dem Kunststoffplatz am Sandriesel veranstaltet wurde. Zu diesem Wettkampf trafen sich am Samstag, dem 18. September 1982, 44 Vereinsmitglieder und maßen sich im 60-Meter-Lauf, Weitsprung, Kugelstoßen und Schleuderballwurf.



Vereinsmeister der Turnerschaft 1982

In den einzelnen Klassen siegten und konnten durch Sportwart Siegfried Podhradsky ausgezeichnet werden:

Frauen: Rosi Podhradsky vor Irmgard Haller und Christine Biladt

Männer: Wolfgang Juch vor Manfred Streit und Meinrad Violand

Schülerinnen: Monika Schmelzenbach vor Jutta Ibele und Ursula Steinhauser

Schüler: Bernhard Jochum vor Gerald Wechsler und Willi Jochum

Durch die Verpflichtung eines Trainers für die Leichtathletik-Jugend hoffen wir, wieder an die großen Erfolge der vergangenen Jahre anschließen zu können.

Im Anschluß an diese harmonisch verlaufene JHV saßen die Turnerinnen und Turner noch lange gemütlich zusammen.

Merbod Breier

JOSEF REINER – EHRUNG FÜR SPORTLICHE ERFOLGE

Josef Reiner ist seit 15 Jahren im Ausschuß der Turnerschaft Hörbranz. Er war drei Jahre Obmann und ist derzeit Obmann-Stellvertreter dieser erfolgreichen sportlichen Vereinigung. Nach dem Ableben des Sportwartes Eugen Gisinger war er mehrere Jahre Pressereferent der Turnerschaft. Außer dieser verantwortungsvollen Tätigkeit in der örtlichen Turnerschaft bekleidet er seit 1960 die



Funktion des Obmannes des Radfahrvereines „Rund um Vorarlberg“ und Landesbahnsportreferent des Vorarlberger Radsportverbandes. In Anbetracht der besonderen Verdienste, die sich Josef Reiner in unzähligen Stunden Arbeit und Opferbereitschaft um den Vorarlberger Sport erworben hat, erhielt er von Landeshauptmann Dr. Herbert Keßler das „Ehrenzeichen in Silber für Verdienste um den Vorarlberger Sport“.

Die Gemeinde Hörbranz, besonders aber die Sportler gratulieren dem Geehrten nachträglich für die verdiente Auszeichnung.

Ludwig Mathis

AUS DEM THEATERLEBEN

Einen überaus großen und unerwarteten Erfolg feierte die Theatergruppe Hörbranz mit dem Lustspiel „Der Schlaumeier“. In einer Inszenierung von Adolf Fessler und Werner Ritschel zeigte es sich wieder einmal, daß gute Regieeinfälle für ein Stück einfach notwendig sind. Die Schlaumeier spielten fast schon wie Profis und so konnte es nicht verwundern, daß wir laufend auf der Straße für unsere guten Leistungen gelobt werden. Hervorragend und extra herauszustreichen sei diesmal das Bühnenbild auf unserer herrlichen Großbühne, die nun endlich auch mit einer sehr guten Beleuchtung versehen wurde. Da der Leiblachtalsaal akustisch äußerst schlecht ist, werden zu den Theaterabenden immer Lautsprecheranlagen mit empfindlichsten Richt-

mikrofonen installiert, hier wäre es angebracht auch einmal ein Fixum zu überlegen.

Sehr gut aufgenommen wurde die zusätzliche Nachmittagsvorstellung, zu der uns die Senioren von Lochau mit Bürgermeister Schallert engagiert hatten, da noch Plätze frei waren, wurde in Eile in Hörbranz noch Reklame gemacht und prompt war der Saal am Nachmittag voll.

Dem vielfachen Wunsch zufolge, auch Nachmittage zu bespielen, werden wir beim nächsten Stück Rechnung tragen. Auch überlegen wir uns, ob es nicht besser wäre, am Freitag statt am Sonntagabend zu spielen, sodaß dann am Sonntagnachmittag eben eine Vorstellung laufen könnte. Diesmal haben wir am gleichen Tag gleich zweimal gespielt und das stellt an den Spieler schon gewaltige, besonders stimmliche Anstrengungen.

Zu dem vergangenen Stück „Der Schlaumeier“ waren insgesamt zweieinhalb Monate Proben, in der Woche zweimal, notwendig. Außer den normalen Sprechproben mußten schon noch einige Stellproben, Beleuchtungsproben, Schminkproben, Kostümpromen und Hauptproben in dem jeweils sehr kalten Saal (bei Proben kann nicht geheizt werden) durchgeführt werden. Aber die Liebe zum Laienspiel läßt dies alles leicht verkraften, wenn man dann bei den Aufführungen sieht, daß ein dankendes Publikum anwesend ist. Es ist überhaupt sehr interessant, wie verschieden das jeweilige Publikum auf die Pointen eines Stückes reagiert. Es gibt z. B. Szenen wo am Vorabend das Publikum „tobt“ und am anderen Abend das Publikum still bleibt. Es gibt Abende, da löst ein Szenenapplaus den anderen sozusagen ab usw. Wir möchten unserem immer größer werdenden Publikum sehr herzlich danken und werden auch in Zukunft bemüht sein, mit guten Stücken unser Publikum zu verwöhnen.

Bei der Umfrage nach dem nächsten Stück wurden einige neue Aspekte vom Publikum vorgeschlagen. Unter anderem, daß auch in Hörbranz Mundart gespielt werden solle. Nun dies ist nicht so einfach, denn jedes Stück muß dann umgeschrieben werden, und es ist gar nicht so sicher, ob jedes Stück in Mundart ankommt. Aber versuchen werden wir es auch einmal.

Das nächste Stück, es wird voraussichtlich im Frühling gespielt, die Proben beginnen Mitte Jänner, wurde vom Publikum selbst ausgewählt. Von den abgegebenen, über tausend Stimmen, waren rund drei Viertel für das Stück „Die Försterchristl“, wieder ein Lustspiel, das in früheren Jahren bereits einmal in Hörbranz gespielt wurde.

Wir werden uns bemühen, auch dieses Stück so gut wir können zu spielen und werden auch in diesem Stück mit einigen „Einfällen“ unser gutes Publikum verwöhnen, dem wir auf diese Weise ein glückliches neues Jahr 1983 wünschen.

Werner Ritschel
Adolf Fessler

FASCHINGSGILDE »HÖRBRANZER RAUBRITTER«

Die Faschingsgilde „Hörbranzter Raubritter“ beging den Faschingsauftakt für die Saison 1983 am 11. 11. im Bad Diezlings. Die Feier begann mit dem Einmarsch der inzwischen stattlich angewachsenen Truppe der Herolde (Schalmeien-Zug und Trommler-Corps). Franz Breznik, dieser Vollblut-Musiker, hat seinen Schalmeienbläsern schon beachtenswerten Pfiff beigebracht. Diese Herolde zu hören ist ein Vergnügen. Nachdem auch die neuerlich verstärkte und schmucke Garde sowie die Ritter und Knappen Aufstellung genommen hatten, begrüßte Präsident Bez das volle Haus, darunter Militär-Superior Gisinger, Bürgermeister Severin Sigg und den Vizepräsidenten des Verbandes Vorarlberger Fasnatgilden, Lothar Geiger aus Bludenz. Dann wurde das neue Prinzenpaar aufgerufen, u. zw. Roland Mangold als Prinz als Prinz Roland VII., Edler von Elektronien, Hofmusikus zu Schalmei, Markgraf von Backenreute, sowie Jutta Giesinger als Prinzessin Jutta VII., Baronesse zu Lack und Chrom, Freiherrin von Info und Inseratien, Gräfin zu Güte und Charme.



Das Ex-Prinzenpaar Prinz Hubert VI. und Prinzessin Brigitte VI. übergaben dem neuen Prinzenpaar Hermelin, Krone und Szepter und damit symbolisch die Macht für die neue Saison. Es folgte die Prinzenproklamation und die Auszeichnung des Ex-Prinzenpaares mit der großen Dankesurkunde der Gilde. Es war Präsident Bez auch eine Freude diese Urkunde nachträglich

auch noch an die Ex-Prinzessin Leni Koller, die im Fasching 1977 regierte, zu überreichen. Nachdem Alexander Feuerstein, Hubert Stöckeler und Andreas Dietachmaier als neue Herolde aufgenommen wurden und den Gilden-Orden verliehen bekamen, schloß die „offizielle“ Feier mit der Gilden-Hymne. Nach kurzer Pause kamen nun die Büttенredner zu Wort. Erfreulich, daß dem letzten Aufruf folgend, ganz neue Gesichter in die Bütt traten und mit einem reichhaltigen Programm in Poesie und Prosa die Gäste bestens unterhielten. Werner Ritschel, Eduard Grabherr (auch mit einem Beitrag seines Sohnes Rudi), Frau Biller, Hans Felder, Xaver Gorbach, Kurt Bösch, Hans Giesinger, Manfred Sigg und Andrea Blum bombardierten das Zwerchfell der Besucher. Auch Hauptschuldirektor Peter Natter überraschte mit einer blitzartig verfaßten Replik auf den Vortrag von Kurt Bösch. Die großartig disponierten „Bodenseespatzen“, die schon am gleichen Vormittag in der ORF-Live-Sendung gegläntzt hätten, sorgten zusätzlich für Schwung und Bombenstimmung. Nun richtet sich das Hauptaugenmerk der Gilde neben den Verpflichtungen im In- und Ausland auf den Raubritter-Ball am 8. Jänner, das Kinderfest am Fasching-Sonntag und auf das närrische Kindertreffen im benachbarten Schlachters am Fasching-Dienstag. Der Auftakt war gut gelungen — so freut man sich auf die neue Saison 1983.

Hans Felder

MGV »LIEDERKRANZ« GAB ZUM 75ER JUBILÄUMSKONZERT

Ein erwartungsvolles Publikum im restlos gefüllten Kronensaal kam voll auf seine Rechnung. Das Jubiläumskonzert unserer Sänger, am 28. 11. 1982, wurde zu einem fröhlichen Familienfest. Zum besonderen Anlaß war Eintritt freigegeben und so konnten die Besucher mit Kind und Kegel anrücken. Vorab gesagt, es war schönste Werbung für den Chorgesang.

Das schmissige Programm begann zuerst der Liederkranz mit drei Liedern, die vergnügte Geselligkeit betonen und von denen besonders „In den Kellern meiner Heimat“ gefiel, wo Herbert Feller das schöne Baritonsolo mit Ausdruck sang. Dann folgte ein Volksliederblock, in dem bewiesen wurde, daß auch in unserem Heimatdialekt Lieder gesungen werden können, die ans Herz gehen. Neben dem bekannten „Uf da Berga“ gefielen sehr die für Männerchor gesetzten altbekannten „D'Riedergasse“ und „Wemm ma wisse tät“. Dann machte man eine Anleihe in Oberösterreich mit „Es gibt scheane Wasser!“ und in Kärnten mit „Is scho still um an See“ und „Da Großvota saat“ — Lieder, die immer wieder ans Gemüt gehen. Im dritten Teil bewiesen die Sänger, daß sie auch das anspruchsvolle Kunstlied beherrschen. Verstärkt durch die Sänger aus Lochau gelang eine beeindruckende Gestaltung von „Es strahlt dein Glanz“ (aus Schottland), von „Am Meer“ (aus Dalmatien) und „Mala

Moja“ (aus Kroatien). Nach der Pause gab eine Blechbläsergruppe der Musikschule Leiblachtal unter H. King eine dankbar applaudierte Einlage. Den Schluß des Konzertes bildeten Stücke der leichten Muse, wozu sich unsere „Bodenseespatzen“ als Begleitorchester dankenswerterweise zur Verfügung stellten. „La Montanara“, „La Pastorella“ und „Babicka“ heizten den Saal richtig auf und die zündenden Berliner Melodien von Walter Kollo beendeten das mit heller Begeisterung aufgenommene Konzert. Hans Felder führte durch das Programm, wobei er die markanten Abschnitte der Vereinsgeschichte kurz streifte.



Dieser Sonntagnachmittag hat gezeigt, wie sehr Chorgesang Freude machen und vermitteln kann und wird so für manchen Anlaß gewesen sein, sich nun ein Herz zu fassen und künftig ebenfalls aktiv mitzusingen. Chorleiter Toni Grabherr gebührt Dank für die Gestaltung dieses erlebnisreichen Konzertes. Der Verein wurde 1907 von Schulleiter Johann Grabherr gegründet. Am 11. Juli 1926 erhielt er im Rahmen eines Sängerfestes seine Fahne. Patin war Kronenwirtin Marie Reichart. Am 30. Juni 1957 wurde das 50-Jahr-Jubiläum mit einem Sängerfest begangen. Der Verein nahm teil an den großen internationalen Bundesfesten in Wien, Breslau und Salzburg, und ist jedes Jahr mit Erfolg bei den Landessängerfesten dabei. Von 1935 bis 1938 gab es ein vereinseigenes Orchester. Hervorzuheben sind neben den Konzertaufführungen in Hörbranz die Teilnahme an Rundfunkaufnahmen und an der Live-Sendung im Kronensaal am 20. Februar 1972. Mit Vereinen in der Nachbarschaft, auch über die deutsche Grenze, wird reger Kontakt gehalten, wovon sich unsere Bevölkerung bei den Gemeinschaftskonzerten immer wieder überzeugen kann. Im Jahreskreislauf gibt es natürlich das beliebte

Mai-Singen, das Hochamt am Muttertag, die Gefallenen-Ehrung, die Mitwirkung bei lokalen Ereignissen, Ständchen aller Art usw. Der Verein ist der neugegründeten Musikschule Leiblachtal als Förderer beigetreten und arbeitet mit ihr zur gemeinsamen Gestaltung von Konzerten gerne zusammen. In der Zeit, da der Kirchenchor ruhte, übernahm man an Feiertagen auch die Aufgabe der Mitgestaltung von Gottesdiensten. Seit der Anschaffung einer eigenen Sängerkleidung hat sich das Bild der Sänger in der Heimatgemeinschaft gut eingeprägt. Der Verein ist für alle offen, die Freude am Singen haben. Jeder neue Sänger ist herzlich willkommen.

Hans Felder

75 JAHRE OBST- UND GARTENBAUVEREIN 70 JAHRE BIENZUCHTVEREIN

Im Rahmen einer Doppelveranstaltung mit Ausstellung, Festabend und Gottesdienst vom 25. bis 26. September 1982 feierten der Obst- und Gartenbauverein und der Bienenzuchtverein ihr 75- bzw. 70jähriges Bestandsjubiläum. Die folgenden Berichte aus den Vereinschroniken lassen ersehen, wie diese Vereine unter der Führung beherzter Männer bis zum heutigen Tag und gerade in unserer Zeit eine wichtige Aufgabe in der Wechselwirkung Biene-Pflanze-Befruchtung der Pflanze zu erfüllen haben. Anlässlich des Festabends im Leiblachtalsaal am 25. September konnten die jubelnden Vereine eine Reihe verdienter Funktionäre ehren:

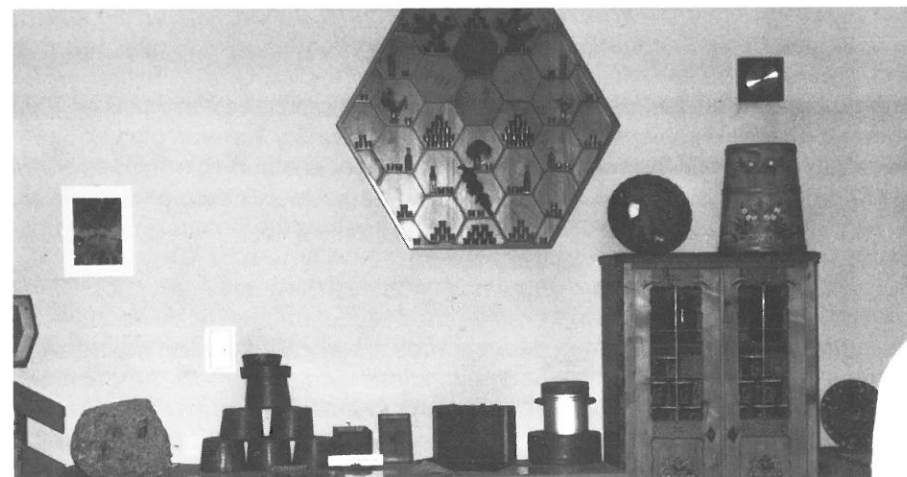


V. l. n. r.: Adolf Fessler für 30 Jahre Mitgliedschaft und Kursleiter des Obst- und Gartenbauvereins, Winfried Grabherr, langjähriges Ausschußmitglied und Schriftführer des Bienenzuchtvereins, Herbert Mangold, seit 23 Jahren Obmann, und Alois Fink, 26 Jahre Obmann, dzt. Ehrenobmann und 60 Jahre Mitglied des Obst- und Gartenbauvereins, Martin Schmid, langjährige Funktionstätigkeit beim Bienenzuchtverein.



Übergabe der Ehrenurkunde an Winfried Grabherr durch den Obmann des Bienenzuchtvereins Martin Felder.

Einen eindrucksvollen Einblick in das Schaffen der Vereine gab die mit viel Fleiß und Können dargebotene Ausstellung von Obst, Gemüse, über Bienenzucht und die entsprechende Fachliteratur.



Geräte und Erzeugnisse des Bienenzuchtvereins.



Die reiche Ernte des Obst- und Gartenbauvereins.

Der Obst- und Gartenbauverein

Die Geschichte des Obst- und Gartenbauvereins begann mit der Gründungsversammlung am 11. August 1907 im ehemaligen Gasthaus „Stern“ in Berg, wobei schon 60 Personen dem Verein beitraten.

Der Gründer und erster Vereinsobmann war Oberlehrer Inocenz Ender in der Zeit vom 11. August 1907 bis zu seinem Tode am 16. Juni 1915. Herr Ender war bekannt als guter Fachmann im Obstbau und Bienenzucht. Er war Urheber und großer Förderer im Obstbau in der Gemeinde Hörbranz. Schon in der Schule brachte er den Knaben gute Fachkenntnisse bei. Leider war es dem Verein nicht gegönnt, ihn länger als Vereinsobmann zu haben.

Sein Nachfolger als Obmann wurde Altvorsteher Salomon Rueß am 16. April 1916. Trotzdem es die Zeit des Ersten Weltkrieges war, führte er den Verein sehr erfolgreich bis zum 23. März 1919. Infolge seines hohen Alters legte er die Obmannstelle nieder.

Bei der Jahreshauptversammlung am 23. März 1919 wurde Lehrer Josef Fink angehalten, die Leitung des Vereines zu übernehmen. Er übernahm nach einstimmiger Wahl die Stelle des Obmannes mit der Bedingung, nur solange bis man einen entsprechenden Fachmann findet. Am 5. April 1920 legte er die Obmannstelle nieder.

Für die Obmannstelle konnte dann bei der Jahreshauptversammlung Verwalter Alois Fink, zugleich Wanderlehrer für Obst- und Gartenbau, gewonnen werden. Er hatte die Stelle vom 5. April 1920 bis 5. März 1935 inne.

Alois Fink, heute inzwischen 93jähriger Ehrenobmann, sollte dann immer wieder in der Vereinsgeschichte eine wichtige Rolle spielen. Nach 1935 wurde er für vier Jahre von Schreinermeister Andreas Mühlebach abgelöst, dann begann von 1939 bis 1945 seine zweite Obmannszeit. Nach Beendigung des Zweiten Weltkrieges schritt nach der Auflösung aller Vereine der Baumwärter Georg Linder im Jahre 1946 zur Neugründung des Vereins und betreute ihn als hervorragender Baumwärter bis Mai 1954. Nach seiner Abdankung mußte Alois Fink als Stellvertreter laut Statuten die Leitung des Vereins übernehmen. Somit war Alois Fink von 1920 bis 1959 in 39 Vereinsjahren 26 Jahre Obmann des Obst- und Gartenbauvereins. Er ist auch Träger des goldenen Ehrenzeichens des Vorarlberger Landesverbandes. Seit 1959 leitet nun schon 23 Jahre lang der Landwirt Herbert Mangold, Absolvent der landwirtschaftlichen Fachschule Mehrerau, den Obst- und Gartenbauverein sehr erfolgreich mit seinen derzeit 160 Mitgliedern.

Bienenzuchtverein

Die alten Geräte und Strohbeuten, die in der Ausstellung zu sehen waren, lassen mit Sicherheit darauf schließen, daß sich bereits die Vorfahren der Vereinsgründer wegen der günstigen Verhältnisse im Leiblachtal mit der Imkerei befaßt hatten.

Am 14. April 1912 versammelten sich 20 Imker aus Hörbranz und ein Imker aus Bösenreutin im Gasthaus „Kreuz“ und beschlossen die Gründung des Bienenzuchtvereines Hörbranz. Aus ihrer Mitte wählten sie den Landwirt Franz Josef Strodel, Stöhren (heute Heribrandstraße 83), zum Obmann des jungen Vereines. Immer mehr Imker schlossen sich dem Vereine an und die finanzielle Lage erlaubte es, schon im Jahre 1913 eine vereinseigene Schleudermaschine, eine Wachs- und eine Wabenpresse anzuschaffen. Diese erfreuliche Entwicklung wurde durch den Ausbruch des Ersten Weltkrieges jäh beendet. Ein Drittel der Mitglieder wurde zu den Waffen gerufen. Aus diesem Völkerringen kehrte der Obmann Franz Josef Strodel und das Mitglied Heinrich Feßler von Berg nicht mehr in die Heimat zurück. Wer in den Kriegsjahren den Verein leitete, ist leider nicht bekannt. Laut einer Liste vom Jahre 1920, erstellt von Obmann Josef Hehle von Berg, zählte der Verein 40 Mitglieder. Ab Mitte der zwanziger Jahre übernahm dann Anton Gorbach, Kirchdorf, die Leitung des Vereines. In der Jahreshauptversammlung 1931 wählten die Mitglieder den Zimmermeister und Landwirt Johann Flatz zu ihrem Obmann. Trotz der damaligen Krisenzeit entwickelte er eine immense Aktivität. Im Jahre 1934 wurde auf der Backenreuterwies eine Königinnen-Belegstelle erbaut. Aus dem Zuchtbuch der folgenden Jahre ersieht man die großen Erfolge dieser Station. Das „Silberne“ Vereinsjubiläum im Jahre 1937 wurde in einem schlichten Rahmen gefeiert. Mehrere Gründungsmitglieder wurden mit einer Ehrenurkunde bedacht.

Nach dem Umbruch im Jahre 1938 wurde der Verein in die Landesfachgruppe Imker Alpenland eingegliedert und hieß dann Ortsfachgruppe Imker. Als erster Vorsitzender wurde der bisherige Obmann Georg Flatz bestellt — nach dessen Einberufung folgten Anton Strodel, Ludwig Siebmacher und Erich Loretz. Im Zweiten Weltkrieg hatten wir den Verlust des Mitgliedes Anton Strodel zu beklagen.

Die Reaktivierung des Bienenzuchtvereines im Frühjahr 1946 wurde von Alois Breuß und Alois Maierhofer durchgeführt. Breuß wurde in dieser Versammlung zum Obmann und Maierhofer zum Obmannstellvertreter gewählt. Durch 25 Jahre hat Alois Breuß die Obmannstelle inne gehabt. Als erwähnenswerte Punkte in dieser Zeit sind zu nennen: Die Wiederinbetriebnahme der Königinnen „Hermannshöhe“ (Backenreuter Wiese), die Imkerhochzeit von Drohn Hermann King und Königin Cäcilia auf der Hermannshöhe, Eröffnung eines Schullehrbienenstandes beim Imker Peter Jakob Kirchdorf und die Anschaffung einer Imkerkerze, welche beim Sterbegottesdienst eines Mitgliedes brennt. Einen Ehrenplatz in der Vereinsgeschichte erwarb sich Alois Breuß durch die Initiative zur Anschaffung der Vereinsfahne, welche am



V. l. n. r.: Fahnenpatin Fini Loretz, Obmann Alois Breuß, Fähnrich Johann Jochum, Elisabeth Sigg, Martin Schmid, Hedwig Hainzl, Andreas Mühlebach.

23. September 1958 von Imkerpfarrer Alois Knecht aus Hohenweiler die kirchliche Weihe erhielt. Diese Fahne, vermutlich die einzige dieser Art in Österreich, fand landes- und bundesweit Anerkennung und Bewunderung. Anlässlich der 50-Jahr-Feier überreichte uns der Präsident des Wiener-Imker-

bundes persönlich ein kunstvoll besticktes Fahnenband. Auch durch den Präsidenten des VIV, Karl Huchler, wurde ein gleich schönes Band an die Fahne geheftet. Im Jahre 1963 erhielt der Verein von Landwirt Eduard Hehle das grundbürgerliche Recht zugesichert, auf der Gp. 1486/1 die Belegstelle „Hermannshöhe“ weiterzuführen, solange der Verein besteht. Für diese großzügige Geste wurde er zum Ehrenmitglied ernannt. Vom Jahre 1954 bis 1976 war Alois Fink Trachtwart und fast ebenso lang Obmannstellvertreter. Während dieser Zeit hat er an Jung- und Neuimker Hunderte Trachtpflanzen kostenlos abgegeben und ist ihnen mit Rat und Tat beigestanden. Als Dank für diese großen Verdienste wurde ihm die Ehrenmitgliedschaft verliehen. Nach der Abdankung durch Obmann Breuß im Jahre 1971 übernahm Manfred Engelhart diese Stelle, ihm folgte Thomas Schnegg — er bemühte sich besonders um die Zusammenführung aller Imker des Leiblachtales im Bienenzuchtverein Hörbranz. Im Jahre 1979 erfolgte wieder eine Umwechslung. Die Obmannstelle übernahm der Junglandwirt Martin Felder. Er ist derzeit der jüngste Obmann im Landesverband. Heute zählt der Verein 50 Mitglieder und betreut ca. 580 Völker.

Durch oftmalige witterungs- und umweltbedingte Rückschläge lassen sich die Imker in ihrer Arbeit trotzdem nicht abhalten, jedes Frühjahr, wenn die Natur erwacht, wieder neu zu beginnen. Wenn der Honigsegen aber nicht wie erhofft eintrifft, trösten sie sich mit dem Spruch von Pater Romedius Gürtler, vulgo „Bienenmuchi“, der da heißt: „Es gibt kein schöneres Leben, als das Imkerleben auf der großen Welt — zu den Bienen gehen, Gottes Wunder sehen — ist mehr wert als Gut und Geld“.

B. T.

EHRUNGEN BEI DER FEUERWEHR

Am 23. Oktober 1982 fand im Gasthaus „Seeblick“ die Ehrung von vier verdienten Feuerwehrmännern statt. Kommandant Alfred Berkmann konnte die Jubilare für 25jährige Aktivität, auf dem Bild v. l. n. r. Kdt.-Stv. Ignaz Mangold, BM Hermann Gorbach, OFM Hermann Walter, OFM Kaspar Feuerstein sowie Bgm. Severin Sigg, Bezirksfeuerwehrinspektor Melchior Hartmann, AFK Xaver Boch und Ehrenkommandant Oswald Boch begrüßen. Alfred Berkmann umriß die Leistungen der begeisterten Feuerwehrmänner in den abgelaufenen 25 Jahren. Von der Landesregierung wurde ihnen eine Urkunde und die Medaille durch BFI Hartmann überreicht; von der Gemeinde und der Wehr erhielten die vier Jubilare bleibende Geschenke. Mit dem „Schmuggler-Trio“ wurde dieser Abend musikalisch umrahmt. Mit guter

Stimmung der Feuerwehrmänner und ihren Frauen nahm dieser familiäre Abend einen würdigen Abschluß.

Zur Erinnerung: Notrufnummer der Feuerwehr Hörbranz 122 (ohne Vorwahl).
Alfred Berkmann



JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG DES ELTERNVEREINS DER VOLKS- UND HAUPTSCHULE

In diesem Vereinsjahr wurden eine Reihe von Ausschußsitzungen durchgeführt. Bei diesen Sitzungen wurden verschiedene Probleme besprochen, von denen die meisten im guten Einvernehmen mit der Schule erledigt werden konnten.

An ZUSCHÜSSEN wurden gewährt:

Hauptschule: Wienwochen	S 3000.—
Schiwochen	S 1500.—
Schulbücherei	S 500.—
Volksschule: Schwimmkurs für Mitglieder pro Kind	S 50.—
Schulbücherei	S 1200.—
	S 500.—

Dem neugegründeten Verein „Freunde der Musikschule Leiblachtal“ eine Starthilfe von S 5000.—

Dieser Verein wird sich bemühen, für die musizierende Schuljugend öffentliche Veranstaltungen zu organisieren. Deshalb war der Ausschuß des Elternvereins der einstimmigen Meinung, daß dieser Betrag sinnvoll angelegt wurde.

VORTRÄGE: Oberarzt Dr. Haller der Landesheil- und Pflegeanstalt Valduna zum Thema „Suchtgift aus der Sicht des Mediziners“. Der Vortrag wurde von 86 Personen besucht.

Facharzt für Orthopädie Dr. Feuerstein sprach über „Haltungsfehler und -schwächen“ unserer Kinder. Dieser Vortrag wurde leider nur von 34 Eltern besucht, obwohl in beiden Schulen an 176 Kindern solche Fehler und Schwächen festgestellt wurden. Das Vortragshonorar von S 1000.— wurde von der Gemeinde übernommen. Recht herzlichen Dank!

Den SCHWIMMKURS der 2. Volksschulklassen haben 50 Kinder besucht. Davon konnten 33 Kinder das Frühschwimmerabzeichen erwerben. Recht herzlichen Dank an Herrn Dir. Hansjakob und seinen Lehrkörper für die gute Aufsicht und Überwachung. Ebenfalls recht herzlichen Dank an die Gemeindevertretung, die wiederum einen Zuschuß von S 100.— für jede abgeschlossene Schwimmausbildung gewährte.

SCHULWEGSICHERUNG: Das angesetzte Ziel des Elternvereines konnte noch nicht erreicht werden. Bisher konnten erst die Zusagen des Landesstraßenbauamtes Feldkirch zur Verwirklichung erhalten werden. Dies jedoch erst nach einer Demonstration mittels eines Transparentes, nach mehrfachen Vorsprachen bei Behörden, namhaften Politikern und Dienststellen. Einen besonderen Dank an Herrn Bürgermeister Sigg und Herrn Sekretär Tschol, die sich für die Projekte sehr einsetzten und alle Anfragen von den Behörden in kürzester Zeit immer positiv erledigten. Hoffentlich können die Kinder, die östlich der Allgäustraße wohnen, ihren Schulweg bald gesichert zurücklegen.

Durch die Intervention des Elternvereines bei der Landesschulbehörde war es möglich, daß die AUFNAHMEPRÜFUNGEN in ganz Vorarlberg in die weiterbildenden höheren Schulen für Knaben um eine Woche verschoben wurden. Somit konnten auch diese Kinder die Wien-Woche miterleben.

Der WINTERARTIKELBAZAR war wiederum sehr gut besucht. Viele Eltern konnten gute Wintersachen zu günstigen Preisen erstehen.

Die PRIVATE UNFALL- UND FREIZEIT-VERSICHERUNG für Schüler wird nicht mehr von den Schulen durchgeführt. Der Elternverein wollte den Eltern diese Versicherungsmöglichkeit nicht vorenthalten. Die Eltern müssen sich diesbezüglich mit der Raiffeisenbank Hörbranz ins Einvernehmen setzen.

Die Raiba Hörbranz hat dem Elternverein die Spende eines GRÜNEN VERKEHRSTEPPICHS für den Unterricht zugesichert. Leider hat die Bestellfirma noch nicht geliefert. Dieser Verkehrsteppich wird zu einem späteren Zeitpunkt der Volksschule übergeben werden. Recht herzlichen Dank der Raiba für diese Zusage.

VORGESEHENE AKTIVITÄTEN im Vereinsjahr 1982/83:

Schwimmkurs für die 2. Volksschulklassen

Haltungsturnen ab Jänner 1983 für Kinder mit Haltungsfehlern und -schwächen in Hörbranz.

ACHTUNG NEU! An jedem Mittwoch zwischen 19 und 20 Uhr eine Sprechstunde ab 12. Jänner 1983 im Pfarrheim (Vereinshaus), im Jugendraum 1. Mit dieser Sprechstunde soll den Eltern die Möglichkeit geboten werden, Bitten und Beschwerden, aber auch Anregungen für Aktivitäten für den EV-Ausschuß vorzubringen. Während dieser Zeit wird immer ein Ausschußmitglied anwesend sein.

Ado Haller (Obmann)

MARTINI-PREISJASSEN

Am Sonntag, den 14. November 1982, trafen sich nach einer eindrucksvollen Martinivesper in der Pfarrkirche rund 120 Pfarreimitglieder zum Preisjassen im Kronencafé.

Von Alfred Schupp, dem Vorsitzenden des Pfarrkirchenrates, bestens organisiert, saß man gutgelaunt beisammen und mischte die Karten. Es war dies ein echtes Pfarrfamilienfest, hatten sich doch begeisterte Jasser aller Generationen zusammengefunden. So sah man an manch einem Vierertisch, wie über 80jährige Senioren junge „Profijasser“ nicht aus dem „Sack“ ließen. Am Ende hatte die „Augenzahl“ doch den meisten Spielern gereicht, war es doch erfreulich, daß alle Jasser einen Preis erhielten!

Die zahlreichen Preise wurden von den Hörbranzern Gewerbetreibenden, einigen Landwirten sowie von Privatleuten zur Verfügung gestellt. An dieser Stelle allen Spendern ein herzliches Vergelt's Gott! Weiterer Dank gebührt selbstverständlich auch allen Organisatoren und Helfern dieses Nachmittags!

Die Stichzahl 1111 erbrachte folgende Sieger:

1. Erna Heri
2. Max Mairer
3. Alois Kienreich

Der Reinerlös beträgt genau 15.000 Schilling, die für die neue Orgel verwendet werden sollen. HW Pfarrer Dr. Sähly und Militärsuperior Georg Gisinger hatten sich gerne unter die gutgelaunte Pfarrfamilie gemischt. Abschließend sei bemerkt, daß auch das diesjährige Patroziniumsfest erfolgreich verlief und die farbige Herbstsonne war längst untergegangen, als man sich auf den Heimweg machte.

W. R.

KRANKENPFLEGEVEREIN

Der Krankenpflegeverein Hörbranz teilt der Bevölkerung von Hörbranz folgendes mit:

Die Diplom-Krankenschwester Frau Roswitha Zwetti, wohnhaft in Hörbranz, Hochreuthe 9, Telefon 25 61, übernimmt mit 1. Jänner 1983 die Hauskrankenpflege in unserer Gemeinde. Telefonische Anforderungen der Schwester können von 8 bis 8.30 und ab 17 Uhr erfolgen.

Der mit 31. Dezember 1982 ausscheidenden Diplom-Krankenschwester Frau Kaufmann aus Möggers und der am 17. September 1982 ausgeschiedenen Schwester Frau Cornelia Fröis-Fessler aus Hörbranz möchte der Krankenpflegeverein hiemit für die durchgeführte soziale Tätigkeit öffentlich Dank und Anerkennung aussprechen.

An alle Mitbürger richtet der Krankenpflegeverein bei dieser Gelegenheit die innige Bitte, durch ihre Mitgliedschaft die Hauskrankenpflege finanziell zu unterstützen; den bisherigen Mitgliedern dankt der Verein für ihre Treue. Ganz besonders möchte aber die Vereinsleitung der Gemeinde Hörbranz für die jährliche finanzielle Hilfe danken, ohne die die Durchführung der Hauskrankenpflege nicht möglich wäre.

Der Ausschuß

AUS DER GESCHICHTE UNSERER HEIMAT

DAS GERBERHAUS

(Lindauerstraße 51, abgebrochen 1969)

Das Gerberhaus bestand aus dem Hauptgebäude mit Wohnung, Stall und Tenne und im Erdgeschoß die Gerberei, dann ein Vorhaus (Wohnhaus) vorne gegen das Rathaus. In diesem Vorhaus (Erlachstraße 1, abgebrochen 1966) wohnte jahrzehntelang ein alter, alleinstehender Mann, namens Johann Georg Bentele. Er war von großer, hagerer Gestalt und wegen seiner roten, struppigen Haaren nannte man ihn im Dorf nur den „Rot Jörgeler“.

Der Rot Jörgeler half beim Gerber in der Bauernschaft und jeden Morgen sah man ihn mit einem Handwagen oder Graskarren, beladen mit Sense, Gabel und Rechen, zu den Gerberwiesen am oberen Kirchweg fahren, um zu „Grasen“. Er verstarb schon einige Jahre vor dem Ersten Weltkriege, denn 1912 hatte in diesem Hause die neugegründete kath. Jungmannschaft ihr erstes Heim, bis sie dann noch vor dem Kriege in das neuerbaute Vereinshaus einziehen konnte. Bald darauf zog das junge Ehepaar Salomon und Berta Rueß in dieses Haus ein, die dann fast 20 Jahre lang darin wohnten. Als diese



Vorne die Fronleichnamsschützen, dahinter die alte Waschküche vom Gasthaus „Krone“, rechts das Haus des Rot Jörgeler und links anschließend das Gerberhaus von der Rückseite.

dann wieder auszogen, wohnte der ehemalige Gerbergeselle Josef Eberle mit seiner Familie drinnen, bis sie sich in der Eggersiedlung (Rosenweg) ein Eigenheim erbauten und dort 1966 einzogen. Das Haus, das schon sehr alt und baufällig war, stand dann bis zum Abbruch des ganzen Gerberareals leer. — Im großen und eigentlichen Gerberhaus wohnten die Geschwister Brändle, lauter ledige Leute. Da war einmal das Oberhaupt der Familie, der Gerbermeister Anton Brändle, dann sein Bruder Hermann, ein gelernter Bäcker, der aber daheim die Landwirtschaft betrieb. Dann waren die Schwestern Katharina (Käthr), Viktoria (Viktor) und Franziska (Fränzl). Diese betreuten den Haushalt. Käthr war die Köchin, Viktor, eine große, kräftige Person, und Fränzl wuschen und putzten und hielten das große Haus in Ordnung, und sauber war es immer bei Gerbers. Im Winter flickten und strickten sie besonders für die Gerber warme Socken, Westen und Unterwäsche, denn in der Gerberei war es oft sehr kalt. Im Sommer sah man die Gerberfrauen im Verein mit Hermann und dem Rot Jörgeler auf den Äckern, denn bei Brändles wurden noch Korn, Hafer und Feldfrüchte angebaut. Im Juli war Kornschnitt und da sah man oft bis 10 Personen auf dem Felde, mit Sicheln Korn und Hafer schneiden. Aus dem Mehl backte dann Hermann und auch die Frauen das gute Hausbrot. — Bei Gerbers waren wir Buben oft zu Gast, denn sie waren seelengute und fromme Leute und es fiel immer etwas

ab, besonders wenn wir ihnen kleine Dienste erwiesen. In der Advent- und Weihnachtszeit, besonders zum Neujahrswünschen, stellten wir uns immer ein, denn bei Gerbers hatte man die beste Singat (Birnbrot) im Dorf. Im Tiefparterre befand sich die sogenannte Rotgerberei. Davor waren im Freien Lohgruben angelegt. Dahinter lief der Dorfbach vorbei. Von dem Wasserfall, vor der alten Straßenbrücke, führte unterirdisch ein kleiner Kanal zur Gerberei, denn dort brauchte man viel Wasser. Die Gerberei war hauptsächlich ein Lohnbetrieb, denn die Bauern aus der ganzen Umgebung brachten von ihren Haus- und Notschlachtungen die Häute in die Gerberei, wo sie dieselben für den Eigenbedarf an Leder gerben ließen. Damals gingen ja die Schuhmacher und die Sattler auf die „Stör“, das heißt, sie verrichteten ihre Arbeit in den Bauernhäusern. Brändle kaufte aber auch von den Metzgern Häute auf und gerbte auf eigene Rechnung. — Das Gerberhandwerk war ein schwerer, nasser und ungesunder Beruf. Meister Brändle arbeitete damals mit drei Lehrlingen, den Wälderbuben Karl Mennel, Johann Vögel und Josef Eberle, die noch lange als Gesellen blieben. — Die Rohhäute wurden gesalzen und gelagert. Dann kamen sie in den „Äscher“ (Kalkgrube), damit sich die Haare lösten. Dann kamen sie auf den Haarbock, wo sie mit langen ovalen Messern entfleischt und enthaart wurden. Das war eine grausliche Arbeit. Dann kamen sie in die Lohgrube und zwar immer eine Lage feingebrochener Fichtenrinde, dann ein Lage Häute und so fort, bis die Grube voll war. Dann wurde Wasser zugelassen und die Grube geschlossen. Der Gerbprozeß dauerte bei leichten Häuten (Kühe) ein Jahr, bei schweren Häuten, wie Stiere und Ochsen, die vorwiegend mit Eichenlohe gegerbt wurden, zwei bis drei Jahre. Diese nannte man Dreisatzterzen. Kamen die fertig gegerbten Häute aus der Grube, wurden sie auf dem großen Dachboden zum Trocknen aufgehängt. Waren sie dann trocken, wurden sie auf einem großen Tisch mit einem elektrisch betriebenen Hammer auf einem flachliegenden Ambos geklopft, bis das Leder die richtige Festigkeit erhielt. Das hörte man im ganzen Dorf, wenn der Gerber Häute klopfte. Gerbers „Tone“ machte gutes naturgegerbtes Leder. — Einen großen Nachteil hatten die Gewerbebetriebe im Dorf, denn in der Gerberei, Bäckerei, unten im Schlachthaus der Metzgerei und im Dorfbach hausten die Ratten scharenweise und waren für die ganze Umgebung eine Plage. Ich weiß, wie sie manchen Winter bei uns im Keller fast die Hälfte Äpfel und Kartoffeln wegfraßen. Dieser Sorge ist man heute so gut wie enthoben.

Nach dem Tode von Meister Brändle, der bei einem Leichenbegängnis an einem Schlaganfall verstarb, wurde die Gerberei eingestellt. Bald nacheinander starben auch seine Geschwister. — Später wurde dann das Gerberhaus von Gerbermeister Martin Buhmann aus Wolfurt erworben, der die Gerberei noch in kleinerem Umfang bis zu seinem Tode betrieb. Dann

wurde das Gerberhaus von der Gemeinde zum Abbruch angekauft. Martin und Agathe Buhmann hatten zwei Töchter, Martina und Elsa, die sich dann beide in der Josef-Matt-Siedlung ein Haus erbauten und heirateten. Nachdem sie im alten Gerberhaus auszogen, wurde das ganze Areal abgebrochen, der Dorfbach kanalisiert und gedeckt, der obere Kirchplatz erweitert und nach dem heutigen Stand mit einer kleinen Parkanlage ausgebaut.

Mit dem Bau der Volksschule, der Turnhalle, der Hauptschule, dem Pfarrhof und dem Kronenareal, sowie dem Ausbau des unteren und oberen Kirchplatzes mit schönen Anlagen und Parkplätzen, entstand, sehr zum Ansehen der Gemeinde, ein neues Dorfbild und Dorfkern. Schon Bürgermeister Georg Flatz, der noch die neue Volksschule erbaute, schwebte eine neues Dorfbild vor, und Bürgermeister Severin Sigg betrieb in seiner Amtszeit seit 1961 mit aller Energie und den zu Gebote stehenden Mitteln den Ausbau des neuen Dorfkerns.

Eduard Grabherr

Ergänzung:

Eduard Grabherrs Berichte aus der Dorfchronik „Rund um den Kirchturm“ reichen von der Jahrhundertwende bis herauf zur Gegenwart und sind, das darf an dieser Stelle gesagt sein, ein wertvoller Beitrag zu unserer Dorfgeschichte.

Mit seinem Einverständnis möchte ich zur Geschichte der Gerberei Brändle noch einige weiter zurückreichende Fakten anführen.

Das Wohnhaus gegen das Rathaus zu war bis 1820 das alte Mesner- und Schulhaus gewesen. Erst dann wurde das vielen Leuten noch bekannte Schulhaus auf dem unteren Kirchplatz erbaut, das in der Zwischenzeit auch schon wieder abgebrochen wurde. Hinter dem Mesnerhaus befand sich ein weiteres Gebäude, das den Hausnamen „Glasers“ trug, und mit der späteren Gerberei identisch ist. Das Anwesen wurde 1825 von Anton Wocher (1791—1863), aus Langenargen gebürtig und mit Josepha Seitz vom Bäumle (1787—1868) verheiratet, erworben. Im Jahre 1851 erwarb Johann Baptist Brändle, Rotgerber aus Götzis, den Besitz, nachdem er sich mit Victoria Amann vermählt hatte, die bei Wochers gewohnt und eventuell deren Besitz übernommen hatte. 1865 verstarb Joh. Baptist Brändle und seine Witwe verheiratete sich 1867 mit Franz Anton Kalb aus Möggers. Viktoria Kalb, geborene Amann, verwitwete Brändle, überlebte auch ihren zweiten Ehemann und anno 1897 übernahm der Sohn aus erster Ehe, Ignaz Anton Brändle, die Gerberei, die sein Vater 1851 gegründet hatte. Bei (Ignaz) Anton Brändle beginnt Eduard Grabherr mit seiner Erzählung.

W. Rupp

HÖRBRANZ IN SCHWEREN ZEITEN

(7. Teil)

Von Willi Rupp

Der Neubeginn (Mai bis Dezember 1945)

30. April

Die Franzosen marschieren im Leiblachtal ein. (Siehe Hörbranz-Aktiv, Heft 40).

3. Mai

Bis 10 Uhr vormittags müssen alle Waffen und Munition, alle Radioapparate, ferner alle Foto- und Filmapparate sowie Feldstecher beim frz. Gendarmerieposten in Hörbranz abgegeben werden.

4. Mai

Zivilpersonen dürfen sich auf der Straße nur in der Zeit von 6 Uhr bis 20.30 Uhr aufhalten. Bei vorkommenden Überfällen wird angeraten, laut Lärm zu machen, damit die Nachbarn aufmerksam werden.

6. Mai

Einige Hörbranzler versammeln sich im Gemeindeamt und vereinbaren, eine provisorische Ständevertretung aufzustellen. Damit soll zur Meisterung der sehr schwierigen Wirtschafts- und Verpflegsverhältnisse beigetragen werden.

7. Mai

Radfahren ohne Bewilligung wird bis zu RM 50.— bestraft.

8. Mai

Die Hissung der französischen Flagge ist ein feierlicher Akt. Anwesende Zivilpersonen haben diesen Vorgang stillstehend abzuwarten, Männer die Kopfbedeckung abzunehmen.

19. Mai

Maurice Varlan, aus Paris gebürtig, wird als „Polizeichef“ von Hörbranz eingesetzt. Er und sein Kollege St. Julien sind auch für Möggers und Hohenweiler zuständig, und sie werden monatlich mit 300 bzw. 240 Reichsmark aus den Gemeindekassen entlohnt.

25. Mai

Der französische Kommandeur Hauptmann Riedinger eröffnet die erste offizielle Sitzung des provisorischen Gemeindetages. Julius Hagen wird auf Anordnung des Militärgouverneurs in Bregenz zum Bürgermeister von Hörbranz ernannt. Sein Stellvertreter ist Alexander Ernecker. Zu Gemeinderäten werden ernannt: Franz Resch, Richard Hehle, Paul Achberger, Alfred Rupp, Franz Hainzl, Hans Schmitzer. Hauptmann Riedinger betont: „Wir

kommen nicht als Eroberer sondern als Sieger in das befreundete Österreich . . . Ich hoffe und wünsche, daß, . . . auch dann wenn die Besatzungstruppen nicht mehr in Österreich sein werden, zwischen den beiden Staaten Frankreich und Österreich freundschaftliche Verhältnisse weiterbestehen werden.“

4. Juni

Alle Plünderwaren, die nach dem Einmarsch der Franzosen vom Bahnhof Lochau geholt wurden, sind wieder abzugeben. Bei Nichtbefolgung drohen fünf Jahre Zuchthaus. Auf diesen Befehl hin werden unzählige Häute, Schuhe, Rasierpinsel, Kleiderbürsten, Zahnbürsten und anderes Beutegut zurückerstattet.

11. Juni

Die Errichtung einer Fabrik zur Herstellung von Farben und Baustoffen in Hörbranz (Diezlings) durch die Arge Batz-Gienger im Auftrage der Organisation Todt (OT) ist durch das Kriegsende nicht zustande gekommen. Die Firma Karl Deuring übernimmt die Restbestände des ehemaligen OT-Lagers um 5000 Reichsmark.



Stampiglie und Unterschrift des 1. militärischen Oberhauptes von Hörbranz, Hohenweiler und Möggers: Capitaine Riedinger

13. Juni

24 tschechische und fünf russische Staatsangehörige (ehem. Fremdarbeiter) befinden sich in Hörbranz.

Juni 1945 bis Jänner 1946

Alle NSDAP-Mitglieder werden in öffentlich einsehbare Registrierlisten aufgenommen. In Hörbranz sind dies 225 Personen. Rund 10 % davon werden als „Illegale, alte Kämpfer, verdiente Kämpfer“ oder als „ausgesprochene Nationalsozialisten“ eingestuft. Einige dieser Personen werden interniert (zwischen Mai und November 1945). Die Verpflegskosten der Internierungs-

zeit haben sie selbst zu tragen; in manchen Fällen werden die Kosten auf „ehemalige Gesinnungsgenossen“ aufgeteilt, sodaß der Gemeindekasse hierdurch keine Belastung entsteht.

8. Juli

Bürgermeister Hagen dankt dem Kommandanten Capitaine Riedinger (Offizier der Militärregierung, Befehlshaber der Unterabteilung Nr. 7), der von Hörbranz nach Innsbruck versetzt wird, für die stets gute Zusammenarbeit.

18. Juli

Situationsbericht aus Hörbranz:

1. Personenstandsaufnahme: 2136 Personen gesamt, davon 1568 Einheimische, 220 Flüchtlinge und 214 ausständige Kriegsgefangene und Internierte.

2. Die Lebensmittelrationen für die Zuteilungsperiode vom 25. 6. bis 22. 7. 1945 betragen:

Für Erwachsene: 800 g Fleisch
4000 g Brot oder 3000 g Mehl
— g Zucker
3/8 l Milch (Magermilch)
Für Kinder (bis 6 J.): 400 g Fleisch
3000 g Mehl oder Brot
1/2 — 3/4 l Milch (Vollmilch)
— g Zucker

3. Die Telefonleitungen sind nicht intakt.

4. Da ein großer Fahrrädermangel herrscht und auch Reifen sehr knapp sind, wird die Wiedereinführung des Postautodienstes als sehr wichtig erachtet.

5. Die Gemüesfelder und Kartoffeläcker längs der Leiblach sollten besser überwacht werden, da immer wieder Diebstähle vom deutschen Ufer aus unternommen werden.

6. Die Betriebe Sannwald, Hummel (Bilgeri) und Deuring sind stillgelegt. Viele Arbeiter sind dadurch arbeitslos geworden. Die Gemeinde ist an raschen Betriebsöffnungen sehr interessiert.

7. 64 Südtiroler sind zur Zeit in Hörbranz wohnhaft.

Es wird Klage geführt, daß die im Leichtmetallwerk untergebrachten Griechen Diebstähle aller Art begehen und so zu einer wirtschaftlichen Plage werden. Eine Razzia wird von gemeindeamtlicher Seite aus angeregt.

30. Juli

Vorarlberger Marktpreise für Obst und Gemüse per Kilo:

Freilandgurken	-,55 Rpf	Klaräpfel	-,50 Rpf
Gelbe Rüben	-,55 Rpf	Falläpfel	-,09 Rpf
Stangenbohnen	-,80 Rpf	Frühkartoffeln	-,25 Rpf



Die Frau eines französischen Grenzbeamten (?) vor einer Anschlagtafel, vermutlich bei Oberhochsteg.

Frächter Ernst Schuh besitzt einen Lkw (Austro Fiat, H.R.M. 6, 80 PS) mit 450.000 gefahrenen Kilometern!



Vitus Rupp auf seinem umgebauten Hanomag-Lkw. Dieser leistete 23 PS und hatte eine Tragkraft von 200 kg.

9. August

Zählung der Kraftfahrzeuge:

8 Personenkraftwagen (Pkw), 5 Lastkraftwagen (Lkw), 2 Zugmaschinen, 1 Feuerwehrüstwagen, 4 Traktoren, 37 Motorräder.

Die Fahrzeuge befinden sich laut Angaben der Besitzer meist in sehr schlechtem Zustand, besonders die Bereifung betreffend. Für Autoliebhaber seien hier die Pkw genauer angeführt:

Dr. J. Dietrich: Steyr XXX, 40 PS

Otto Natter: Opel 1.2, 23 PS

Brandt Hermann: DKW Meisterkl., 20 PS

Julius Hagen: Adler Triumph Junior, 25 PS

Hagen Fridolin: Opel Junior, 23 PS

Hermann Trenner: Fiat, ?

Gebr. Sannwald: Opel Olympia, 37 PS

Gebr. Sannwald: Opel Super, 55 PS

9. September

Da auch Getreide angebaut wird, gibt es in Hörbranz zur Zeit 22 Dreschmaschinen und sechs Brechmühlen.

14. September

Zollsekretär Alfred Bösch wird angewiesen, die Zollwachabteilung Hörbranz zu reorganisieren, d. h. für notwendigen Dienstraum sowie für die Unterbringung und Verpflegung des Zollpersonals zu sorgen.

5. Oktober

Bis zum heutigen Tag sind folgende Obstmengen abgeliefert worden:

Tafelobst 69.449 kg, Dörrbirnen 9881 kg, Mostbirnen 1119 kg, Falläpfel 55.251 kg, Kochäpfel 9443 kg, gesamt 145.443 kg(!).

13. Oktober

Leutnant Portanier übernimmt die Betreuung der Gemeinden Hörbranz, Hohenweiler und Möggers.

26. November

Die seit mehreren Monaten (vor Kriegsende) im Bad Diezlings logierende „Litauische Volkskunsttruppe Ciurlionis“, bestehend aus 46 Personen, verläßt ihr Domizil.

25. November

Capitaine Branche, Waffenkommandant von Hörbranz, befiehlt, daß alle Waffen und sämtliche Munition bis zum 27. November endgültig abgeliefert werden müssen.

10. Dezember

Alle ehemaligen Wehrmachtsangehörigen österreichischer Staatsbürgerschaft haben sich bis 31. Dezember 1945 beim Demobilisierungsbüro in Bregenz zu melden.

19. Dezember

Französische Besatzungstruppen, die in Deutschland stationiert sind, dringen öfters in Häuser ein, verlangen Schnaps, entwenden Gebrauchsgegenstände und Hühner und in einem Fall wurde eine Frau belästigt. Wegen dieser Überstände beschwert sich die Gemeinde bei Landeshauptmann Ilg.

19. Dezember

Dr. Emil Plankel wird zum Tierarzt für die Gemeinden Hörbranz, Hohenweiler und Möggers bestellt.

IM LEBENSKREIS

GEBURTEN:

Sommer Richard Manfred, Lindauerstraße 47	3. 9. 1982
Gieselbrecht Michael, Allgäustraße 35	13. 9. 1982
Loch Simone, Weidachweg 1	20. 9. 1982
Riesterer Manuel Paul, Moosweg 13	22. 9. 1982
Hiebeler Gernot David, Backenreuterstraße 31	25. 9. 1982
Mathis Martin, Sonnenweg 10	1. 10. 1982
Gleffe Heike Verena, Lochauerstraße 77	1. 10. 1982
Wiehl Julian, Backenreuterstraße 40f	3. 10. 1982
Mangold Melanie, Am Giggelstein 30	3. 10. 1982

Grohs Marc Philipp, Richard-Sannwald-Platz 6	5. 10. 1982
Mangold Christian, Schmittenstraße 14	9. 10. 1982
Flatz Daniel, Allgäustraße 105	12. 10. 1982
Toplek Darko, Unterhochstegstraße 26	16. 10. 1982
Erath Florian, Ziegelbachstraße 31	19. 10. 1982
Ata Özgür, Leiblachstraße 6	24. 10. 1982
Treiber Alexander, Lindauerstraße 90a	24. 10. 1982
Baumgärtner Michael, Ziegelbachstraße 30	26. 10. 1982
Galle Philipp Manuel, Richard-Sannwald-Platz 8	28. 10. 1982
Künz Manuel, Grabenweg 7	1. 11. 1982
Hagen Martina Coletta, Lindauerstraße 67	5. 11. 1982
Schütz Claudia Tamara, Schützenstraße 10	6. 11. 1982
Markác Sabine Christine, Bintweg 7	6. 11. 1982
Rupp Stephanie, Herrnmühlestraße 27	18. 11. 1982
Troy Herwig, Backenreuterstraße 16	23. 11. 1982

EHESCHLIESSUNGEN:

Winder Anton, Alberschwende mit Wetzel Cornelia, Alberschwende	10. 9. 1982
Konrad Herbert Hans, Hohenweiler mit Petter Monika Margarethe, Lindauerstraße 83	17. 9. 1982
Mattle Dietmar, Lindauerstraße 48 mit Loser Doris, Römerstraße 17	23. 9. 1982
Fröis Hubert, Hohenems mit Feßler Cornelia, Ruggburgstraße 1	24. 9. 1982
Haag Otto Anton, Amerikaweg 29 mit Hertenagel Christine Brigitte, Birkenweg 3	24. 9. 1982
Röbler Konrad, Unterhochstegstraße 6 mit Schönhuber Ursula, Unterhochstegstraße	8. 10. 1982
Casa Angelo, Schützenstraße 26 mit Mayr Ute Gabriele, Schützenstraße	8. 10. 1982
Fitz Wolfgang Josef, Dornbirn mit Hertenagel Ingeborg, Birkenweg 3	15. 10. 1982
Calcagnile Rudolf, Leonhardsstraße 34 mit Hager Brigitte, Bregenz	15. 10. 1982
Fink Carl-Heinz, Lochauerstraße 77 mit Moosbrugger Gabriele Anna, Fronhoferstraße 10	19. 11. 1982

STERBEFÄLLE:

Kappler Friederike, geb. Wipplinger (1896) Heribrandstraße 14	10. 10. 1982
Kaindl Alois (1908), Herrnmühlestraße 18	18. 10. 1982
Feßler Engelbert (1896), Schützenstraße 16	15. 11. 1982
Mangold Johann (1908), Rebenweg 17	15. 11. 1982
Treiber Ulrich (1902), Genfahlweg 10	22. 11. 1982
Plisic Anton (1911), Römerstraße 18	29. 11. 1982
Wechselberger Heinrich (1914), Lehmgrube 7	4. 11. 1982

HOHE GEBURTSTAGE:

80 JAHRE UND ÄLTER IM ERSTEN VIERTELJAHR 1983

Kletschka Josefina, Heribrandstraße 14	11. 1. 1892
Rickmann Adelheid, Ziegelbachstraße 58	29. 3. 1892
Engelhart Genofeva, Lindauerstraße 45	3. 1. 1894
Bettenmann Maria, Heribrandstraße 34	13. 2. 1895
Ruess Berta, Heribrandstraße 14	12. 2. 1896
Loser Gebhard, Grenzstraße 9	26. 2. 1896
Hutter Angelika, Hochstegstraße 1	6. 2. 1897
Erhard Andreas (Bruder Cleto), Lochauerstraße 107	26. 1. 1899
Toth Max, Fronhoferstraße 7	3. 1. 1900
Melzer Franziska, Rosenweg 7	22. 3. 1900
Schupp Rosa, Heribrandstraße 14	3. 1. 1901
Lässer Anna, Lindauerstraße 112	18. 2. 1901
Gorbach Klara, Schützenstraße 10	26. 2. 1901
Jordan Karl, Allgäustraße 142	4. 3. 1901
Schwärzler Johann, Rhomburgstraße 8	7. 2. 1902
Greissing Josefina, Bergerstraße 17	21. 2. 1902
Sinz Benedikt, Alemannenweg 5	21. 2. 1902
Achberger Paul, Diezlingerstraße 1	1. 1. 1903
Feßler Gebhard, Rosenweg 8	11. 1. 1903
Feßler Johanna, Lindauerstraße 72	31. 1. 1903
Wigele Lina, Brantmannstraße 11	2. 2. 1903
Egle Wilhelmine, Schützenstraße 7	20. 3. 1903
Brugger Antonie, Lindauerstraße 84	26. 3. 1903
Hutter Friedrich, Leonhardsstraße 7	5. 3. 1904
Grundner Franziska, Hochstegstraße 17	8. 3. 1904
Fehr Maria, Backenreuterstraße 33	5. 3. 1904

ZWEI GOLDENE HOCHZEITEN

In den Monaten September und Oktober feierten gleich zwei Ehepaare das seltene Fest der goldenen Hochzeit. Es waren dies die Eheleute Margarethe und Heinrich Wozasek, Lochauerstraße 79, sowie Elisabeth und Anton Moosbrugger, Ziegelbachstraße 73. Am 20. bzw. 22. Oktober 1982 überbrachte Bürgermeister Severin Sigg den Jubelpaaren mit einem Geschenkskorb die besten Wünsche der Gemeinde. Wir hoffen, daß die Jubilare noch viele Jahre bei guter Gesundheit im Kreise ihrer Angehörigen verbringen mögen.

ÄLTESTE GEMEINDEBÜRGERIN FEIERT 95. GEBURTSTAG

In außerordentlich guter geistiger Verfassung konnte die älteste Gemeindegemeindebürgerin, Frau Maria Kleinert, Ruggburgstraße 4, ihren 95. Geburtstag feiern. Trotz harter Schicksalsschläge und einer kürzlichen Fußoperation konnte sie ihren guten Humor bewahren. Am 11. Oktober brachte ihr der Musikverein,



den sie so sehr ins Herz geschlossen hat, ein Ständchen, und Bürgermeister Severin Sigg mit den Mitgliedern des Gemeindevorstandes überbrachte die Glückwünsche der Gemeinde. Möge unsere Gemeindeälteste sich gesundheitlich wieder gut erholen und ihren guten Humor auch weiterhin bewahren.

DIES UND DAS

CHRISTBAUMSPENDE

Auch heuer leuchtet traditionsgemäß am unteren Kirchplatz wieder der große Christbaum zur Freude aller. Herrn Elmar Hehle, Kirchweg 31, sei recht herzlich dafür gedankt, daß er diesen Christbaum aus seinem eigenen Besitz der Gemeinde zur Verfügung gestellt hat.

ZIMMER IM ST. JOSEFSHEIM

Im St. Josefsheim (Altersheim) in Hörbranz sind derzeit noch Zimmer frei. Interessenten mögen sich umgehend bei der Gemeinde melden, da die Zimmer sonst an Auswärtige vergeben werden.

ABWASSERVERBAND SUCHT KLÄRWÄRTER

Für die Betreuung und Wartung der neu erstellten Abwasserreinigungsanlage Leiblachtal werden zwei tüchtige und verlässliche
KLÄRWÄRTER

gesucht.

Anforderung: Ausbildung als Elektriker oder Schlosser oder Maschinenschlosser oder Heizungs-Sanitärinstallateur mit fachlicher Ausbildung. Weiters muß auch die Bereitschaft vorhanden sein, schmutzige, manuelle und sonstige Arbeiten durchzuführen und während der Nacht, sowie an Sonn- und Feiertagen Bereitschaftsdienst zu übernehmen. Weiters sollte der Bewerber auch gewillt sein, an Fortbildungskursen teilzunehmen. Wohnsitz in den Verbandsgemeinden. Es ist auch vorgesehen, daß jene Personen, die in die engere Auswahl gezogen werden acht bis zehn Tage zur Arbeitsbeurteilung auf eine andere Kläranlage geschickt werden.

Bezahlung: Die Entlohnung erfolgt nach dem Gemeindebedienstetengesetz.

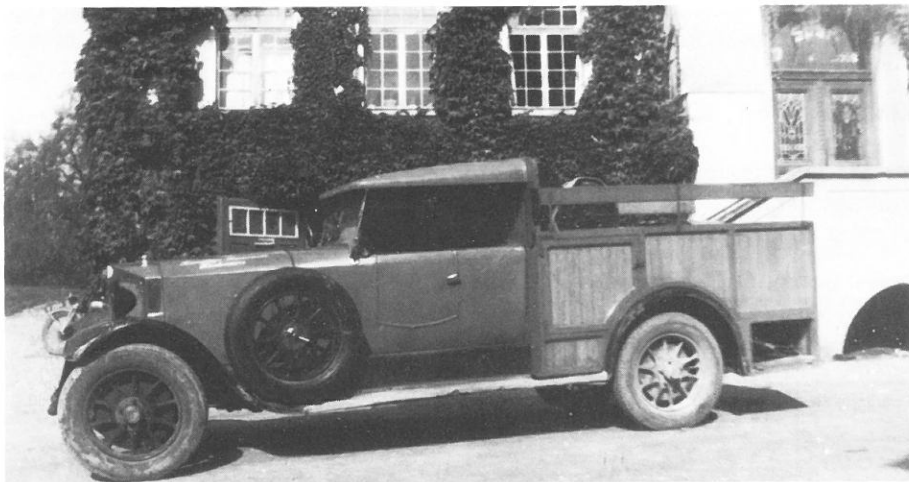
Bemerkung: Bewerbungen sind schriftlich bis zum 31. Jänner 1983 an den Abwasserverband Leiblachtal, z. H. Herrn Obmann Severin Sigg, Gemeindeamt Hörbranz, zu richten.

3. ALT-HÖRBRANZER PREISRÄTSEL

Die Fotosammelaktion „Hörbranz in alten Bildern“ läuft weiter. Helfen auch Sie mit, daß die Ausstellung im Sommer 1983 erfolgreich gestaltet werden kann. Melden Sie Ihre Fotos unter 27 60 (Rupp) oder 22 22 (Tschol).

Die richtige Lösung zum 2. Rätsel lautet: HÖLLE. Unter den 83 richtigen Einsendern wurden von der Glücksfee Angela im Beisein von Bürgermeister Severin Sigg folgende drei Sieger ermittelt:

1. Preis: Burtscher Maria, Vandans, Vens 173
2. Preis: Loretz Hilde, Hörbranz, Lindauerstraße 15
3. Preis: Matt Ludwig, Hörbranz, Römerstraße 11



Wir sehen hier das alte Einsatzfahrzeug der Freiwilligen Feuerwehr Hörbranz. Es war dies der sogenannte Feuerwehrrüstwagen vom Typ Steyr VII, Baujahr 1927, Hubraum 3318 ccm, PS 50, Eigengewicht 1940 kg und Nutzlast 350 kg. Das Fahrzeug stand von 1938 bis in die 50er Jahre in Bertieb. Die Preisfrage lautet: Wie heißt das efeuumrankte Gebäude hinter dem Feuerwehrauto? Zur Verlosung gelangen wiederum drei von der Raiffeisenkasse Hörbranz gestiftete Silbermedaillen. Zahlreiche Beteiligung ist erwünscht.



1. Preis:
1 Silbermedaille »Hörbranz«
(35 mm Ø; 20 g; Wert S 330.-)
2. und 3. Preis:
Je 1 Silbermedaille »Hörbranz«
(20 mm Ø; 3,30 g; Wert S 96.-)



Einsendeschluß: 1. Februar 1983

Lösung mit nachfolgend gedruckter Postkarte einsenden oder beim Gemeindeamtsbriefkasten einwerfen.

Absender:

Name:

Adresse:

3. Althörbranzer Preisrätsel
Einsendeschluß: 1. Februar 1983

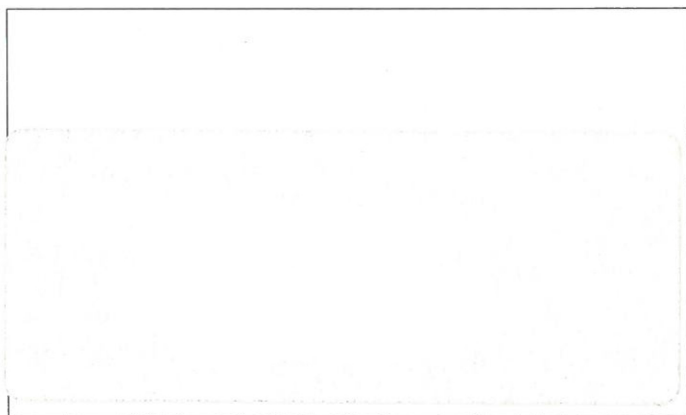
- ☐ Gemeindeamt
☐ Volksschule
☐ Sennerei
(Richtiges ankreuzen!)

An das

Gemeindeamt Hörbranz

6912 Hörbranz

P.b.b. Erscheinungsort Hörbranz, Verlagspostamt 6912 Hörbranz



Herausgeber und Verleger:
Gemeinde Hörbranz

Gesamtgestaltung:
Bernhard Tschol

Fotos: M. Streit, H. Mangold,
G. Schaffer, B. Tschol,
FC Hörbranz,
Gemeindearchiv

Auflage: 1800 Stück,
für alle Haushalte kostenlos

Druck: J. N. Teutsch, Buch-
und Offsetdruck, Bregenz